



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 12. Dezember 2022**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Mit Erlass vom 24. Oktober 2022 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, den Beschluss des Stadtrates vom 26. September 2022 zur dritten Haushaltsplananpassung 2022 der Stadt gebilligt.

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:

Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung

a) Intradel

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ---
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 2. November 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, 22. Dezember 2022 einlädt; -----
Zur Tagesordnung der Generalversammlung stehen: -----

1. Strategie - Strategieplan 2023-2025 – Aktualisierung-----
2. Beteiligungen – Sitel – Kapital – Erhöhung der Beteiligung-----
3. Verwaltungsratsmitglieder - Rücktritte / Ernennungen-----

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 22. Dezember 2022 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten dieser Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Intradel zur weiteren



Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: -----
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
b) ORES Assets -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 8. November 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, 15. Dezember 2022 einlädt; -----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

- Strategischer Plan 2023-2025-----
- Statutarische Ernennungen -----
- Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter -----

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Dezember 2022 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten dieser Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: -----
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
c) Neomansio -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 4. November 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, 22. Dezember 2022 einlädt; -----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Strategieplan 2023 – 2024 – 2025: Kenntnisnahme und Genehmigung -----
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2023 – 2024 – 2025: Kenntnisnahme und Genehmigung-----



3. Lesung und Genehmigung des Protokolls. -----
In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----
In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio vom 22. Dezember 2022 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten dieser Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Neomansio zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:-----
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
d) AIDE-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ---
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 10. November 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer strategischen Generalversammlung am Donnerstag, 15. Dezember 2022 einlädt; -----
Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:-----

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022 -----
2. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025 -----
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans und Genehmigung der Ethik- und Berufsregeln, die der Geschäftsordnung jedes Organs beigelegt werden sollen.-----

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----
In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 15. Dezember 2022 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten dieser Tagesordnung zu geben; -----



2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: -----
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung-----
e) RESA-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 18. November 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer strategischen Generalversammlung am Mittwoch, 21. Dezember 2022 einlädt; -----

- Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----
1. Statutarische Ernennungen: endgültige Ernennung eines Verwalters, der die Aktionärgemeinden vertritt; -----
 2. Annahme des strategischen Plans 2023-2025; -----
 3. Erwerb einer Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals eines Unternehmens, das im Bereich des Energiewandels tätig ist; -----
 4. Befugnisse. -----

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen RESA vom 15. Dezember 2022 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten dieser Tagesordnung zu geben;-----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 03 Beschluss des Sozialhilferates vom 26. Oktober 2022 zur
Einführung der zweiten Pensionssäule für Teile des
vertraglichen Personals des ÖSHZ – Billigung-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42; -----

Aufgrund des Gemeindegesetzes;-----



Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 2. November 2022, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 26. Oktober 2022 zum Tagesordnungspunkt Nr. 11 - Einführung der zweiten Pensionssäule für Teile des vertraglichen Personals, der dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten ist;-----

In Erwägung, dass der Sozialhilferat für folgende Teile des vertraglichen Personals die Einführung der zweiten Pensionssäule beschlossen hat:-----

- Wohn- und Pflegezentrum für Senioren St. Joseph:
 - * Gewährung für das Arbeiter- und Verwaltungspersonal und die Mitarbeiter des Sozialdienstes, -----
 - * Ausschluss der Krankenpfleger, Pflegehelfer und Paramediziner, die bereits eine Aufwertung der Besoldungsbarernen durch die DG erfahren haben, -----
- ÖSHZ: -----
 - * Gewährung für das Arbeiter- und Verwaltungspersonal und die Sozialarbeiter insofern sie keine Verbeamtung wünschen,
 - * Ausgenommen die 60§7-Beschäftigten;-----

In Erwägung, dass der Sozialhilferat die Beschlussfassung für das vertragliche Personal des Mosaik-Zentrums vertagt hat, da bislang keine Genehmigung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Übernahme der Finanzierung vorliegt;-----

In Erwägung, dass der Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 17. Oktober 2022 und der Beratungsausschuss Stadt-ÖSHZ und am 21. Oktober 2022 ein Einverständnisprotokoll zu dieser Regelung unterzeichnet haben;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den Beschluss des Sozialhilferates vom 26. Oktober 2022 „11 - Einführung der zweiten Pensionssäule für Teile des vertraglichen Personals“ zu billigen.

Zu 04 Umbesetzung im Sozialhilferat -----

DER STADTRAT,

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Ablebens von H. Kurt Klein sein Mandat als effektives Mitglied des Sozialhilferates neu besetzt werden muss;-----

Er wird durch H. Dr. Albert Jürgen Enders, den der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Januar 2019 als 1. Ersatzmitglied von H. Kurt Klein bezeichnet hat, ersetzt;-----

H. Dr. Albert Jürgen Enders hat am 24. November 2022 den entsprechenden Eid vor Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen geleistet. -----

Zu 25 ÖSHZ Eupen:-----

a) Billigung des zweiten Nachtragshaushaltes 2022 -----

DER STADTRAT,

Die Punkte 25 a und 25 b wurden vorgezogen.



Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;-----
In Erwägung, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2022 abgeändert werden müssen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Haushaltsplananpassung Nr. 2 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2022, der demnach wie folgt abschließt, zu billigen:-----

Ordentlicher Haushaltsplan:-----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Haushalt nach 1. Anpassung ...	30.194.500 €	30.194.500 €	0 €
Kreditabänderungen	232.200 €	232.200 €	0 €
Neues Ergebnis.....	30.426.700 €	30.426.700 €	0 €

Außerordentlicher Haushaltsplan -----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	3.003.000 €	3.003.000 €	0 €
Kreditabänderungen	0 €	0 €	0 €
Neues Ergebnis.....	3.003.000 €	3.003.000 €	0 €

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.329.000 €. -----

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen. -----

Zu 25 ÖSHZ Eupen: -----

b) Billigung des Haushaltsplans 2023-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, -----

Aufgrund des Artikels 88 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;-----

Nach Prüfung des durch den Rat des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2023 festgelegten Haushaltsplanes;-----

In Erwägung, dass über den Haushaltsplan im Beratungsschuss Stadt Eupen – ÖSHZ Eupen vom 22. November 2022 eine Konzertierung stattfand;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Sozialausschuss; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Erläuterungen von Frau **Martine Engels, Präsidentin des ÖSHZ:** -----

Der ordentliche Haushalt des ÖSHZ beläuft sich 2023 auf 30.639.200€.-----

In den Jahren 2020 und 2021 hat es keine Entwicklungen des Stadtzuschusses gegeben (3.200.000€). Für 2022 wurde ein leicht erhöhter Zuschuss in Höhe von 3.329.000€ eingeplant. Trotz der starken Indexentwicklungen bleibt die Steigerung laut Mehrjahresplanung der Stadt bei 2% für das Jahr 2023, also ein Stadtzuschuss von 3.396.000€. Zum Ausgleich der Mehrkosten bedingt durch die Einführung eines Zweiten



Pfeilers in der Pensionsversicherung für vertraglich angestelltes Personal wird eine für kommendes Jahr eine Sonderdotation eingetragen, die die Kosten der Jahre 2022 und 2023 abdeckt.-----

Die Indexsprünge der Jahre 2022 und die angekündigte Entwicklung für 2023 belasten den Haushalt des ÖSHZ negativ. Der Indexeffekt beläuft sich von Ende 2021 auf 2023 auf geschätzt +16,6%.-----

Insbesondere ist dies bei den Personalkosten und bei der kommunalen Belastung durch das Eingliederungseinkommen zu spüren.-----

Die Inflation, die den Indexentwicklungen zugrunde liegt, ist aber auch ein Ausdruck der starken Preissteigerungen, die dem ÖSHZ im Haushalt zu schaffen machen. Inflationstreibend sind vor allem Energie, Nahrungsmittel, Pflegematerial und Medikamente – allesamt Posten, die im Haushalt der unterschiedlichen Einrichtungen des ÖSHZ einen großen Stellenwert einnehmen. Das ÖSHZ leidet somit überproportional unter der drückenden Inflation.-----

Der Sonderfonds für Sozialhilfe beläuft sich auf ca. 1,4 Millionen € und federt gerade einmal um die Restbelastung durch die Auszahlung von Sozialhilfen ab. Der Sonderfonds reicht weitestgehend nicht aus, um Personal- oder Funktionskosten abzudecken.-----

Wie auch in den vergangenen Jahren sind die Restkosten der Sozialhilfe ein Knackpunkt in unserem Haushalt, welcher sich von Jahr zu Jahr vergrößert. 2023 müssen wir mit einer kommunalen Belastung von 1.335.000€ rechnen. Jede Indexanpassung lässt diese Zahl weiter ansteigen. Mit steigender Inflation und den damit verbundenen Herausforderungen für den schwächsten Teil der Bevölkerung ist zudem eine Steigerung der Anfragen zu rechnen.-----

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft konzentrieren sich die Empfänger des Eingliederungseinkommen und der gleichgestellten Sozialhilfe in hohem Maße im Norden und insbesondere auf die Gemeinde Eupen. Die Zahl der EiEi-Empfänger pro tausend Einwohner belief sich 2021 auf knapp 40. Danach folgt Kelmis mit rund 24/1000 Einwohner. Der Durchschnitt in den anderen 7 deutschsprachigen Gemeinden beträgt weniger als 9/1000 Einwohner. Im Jahr 2021 wurden erstmals über 50% von EiEi und ggSH in der DG durch das ÖSHZ Eupen ausgezahlt.-----

Auch im Vergleich zur Wallonie und zu ganz Belgien liegen wir in der Anzahl Sozialhilfeempfänger weit vorn. Zahlen, die die Zentrumsfunktion von Eupen klar widerspiegeln.-----

Aufgrund der durchschnittlichen Summe der begleiteten Sozialhilfeempfänger im Jahr 2020 (über 500/ Monat) können wir für 2022 mit einem erhöhten Basiszuschussatz von 65% des eigentlichen Eingliederungseinkommens rechnen. Unter anderem entsprechend den praktizierten Maßnahmen zur Integration, kann dieser Prozentsatz steigen (auch weil für ein Teil der Bezieher 100% erstattet werden). Eupen, als in der Integrationsarbeit aktives ÖSHZ, erreicht aktuell eine Rückerstattung von global ca. 86 % bei geschätzten Gesamtausgaben von 8.200.000€, bedeutet eine Nettobelastung von 1.110.000€.-----

Nach der Corona Pandemie und der Flutkatastrophe waren die Dienste des



ÖSHZ dieses Jahr besonders mit den Folgen des Angriffskriegs in der Ukraine und dem Energieschock in der Bevölkerung konfrontiert.-----
In der Gemeinde Eupen werden 53 Dossiers der gleichgestellten Sozialhilfe für ukrainische Geflüchtete ausgezahlt. Es handelt sich konkret um 61 Erwachsene und 41 minderjährige. 26 Personen (davon 13 Erwachsene und 13 Kinder) wurden in Notaufnahmewohnungen untergebracht. -----
Die steigenden Energiepreise zeigen ebenfalls ihre Auswirkungen. Bis Mitte Oktober hat es bereit 100 Anfragen im Energiebereich gegeben. Dabei geht es um eine finanzielle Unterstützung oder eine Beratung zu Einsparungen. Mit Hilfe von föderalen, regionalen und gemeinschaftlichen Mitteln versucht das ÖSHZ nachhaltige Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs umzusetzen. Seit Mitte 2021 hat der DWE hierzu die Unterstützung eines Energietutors (Projekt der WR), welcher zusätzlich für eine technische Beratung zur Verfügung steht und bis Oktober 2022 bereits 72 Hausbesuche gemacht hat. -----
Der Haushalt 2023 des Wohn- und Pflegezentrums St. Joseph beläuft sich auf über 10 Mio €. Das Haus hat eine Aufnahmekapazität von 148 Plätzen. Zusätzlich gibt es 14 „Betreute Wohnungen“, die von 15 Personen dauerhaft bewohnt werden können.-----
Der Haushalt des WPZS ist für das Jahr 2023 defizitär. Aktuell fehlen 787.000 Euro, um das Jahr auszugleichen. Wir hoffen Ende des Jahres 2023 auf einen weiteren Inflationsausgleich durch die DG, dieser ist jedoch nicht bestätigt. Zusätzlich setzen wir uns für eine automatische Indexierung der Bezuschussung ein, wie sie im restlichen Teil Belgiens umgesetzt wird. Insbesondere durch die gestiegenen Energie- und Hotelkosten, sind die Wohnkosten, die üblicherweise durch die Bewohner getragen werden, stark angestiegen. Entsprechend wurde ein Antrag auf Erhöhung der Zimmerpreise eingereicht. Die Antwort steht aus. -----
Eine zusätzliche finanzielle Schwierigkeit, die sich aus dem Geschäftsführungsvertrag mit der DG ergibt, sind weiterhin die bestehenden Unterschiede in der Finanzierung zwischen privaten und öffentlichen Trägern von WPZS. Im Rahmen der Verhandlungen für den Jahresvertrags 2021 legte die DG eine Simulation zum Abbau dieser Unterschiede bis 2028 vor, die noch aus Zeiten der föderalen LIKIV-Finanzierung stammen. Dies ist prinzipiell begrüßenswert bedeutet aber auch, dass den Heimen des öffentlichen Bereichs bis dahin Einnahmen fehlen. Nach ersten Schätzungen besteht ein ungefährender Unterschied in Höhe einer halben Million Euro jährlich im Vergleich zu einem Heim in privater Trägerschaft derselben Größenordnung. Dieser Wettbewerbsnachteil erschwert die ohnehin signifikant verschlechterte Situation auf dem Fachkräftemarkt.-----
Der Haushalt vom Mosaik-Zentrum beträgt 3,3 Mio €. -----
Der 2020 unterschriebene Geschäftsführungsvertrag für 2021-2024 ermöglicht einerseits eine begrenzte Übertragung von Mitteln zwischen Vertragsjahren, andererseits sieht er aber auch nur eine jährliche Steigerung um 1,25% vor. Die Regierung der DG hat bereits eine zusätzliche rekurrente Steigerung von insgesamt 5% des Zuschusses zugesagt. Stand jetzt schließen wir das Jahr 2023, trotz Vorjahresmitteln mit einem Defizit von 47.000€ ab.



Angesichts einer globalen Indexbelastung sind Nachverhandlungen vorprogrammiert, da die normale jährliche Steigerung unterhalb der jährlichen Entwicklung der Personalkosten aufgrund des Besoldungsstatuts des lokalen öffentlichen Dienstes (Laufbahnentwicklung und Lohn-indexierung) und der Mehrkosten durch Ersatzverträge liegt. -----

Für die anstehenden Umbauarbeiten der 50 Jahre alten Häuser des Mosaik-Zentrums besteht ebenfalls das Prinzip einer 100%-Finanzierung, geregelt durch den neuen Geschäftsführungsvertrag. Da die Kosten des Umbaus noch jedoch nicht beziffert sind, sind sie aktuell noch nicht Inhalt des GFV. -----

Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs für den Neubau des Mosaik-Zentrums wird der städtische technische Dienst eine Skizze für eine mögliche Flächennutzung des Bereichs zwischen Schwesternheim und jetzigem Haus 5 des Mosaik-Zentrums erstellen. Auf Basis dieser Planung sollen die weiteren Schritte gemeinsam mit der DG vorbereitet werden. Einvernehmliches Ziel bleibt, dass die Kosten für Mosaik integral durch die DG, die ja für die Jugendhilfe zuständig ist, getragen werden. -----

Ende 2023 wird der Reservefonds, nach jetziger Planung, nur noch 777.886€. Bei gleichbleibender negativer Entwicklung und gleichbleibenden Einnahmen, werden wir das Jahr 2024 nicht ausgleichen können. -----

Der außerordentlicher Haushalt 2023 beläuft sich auf 4.003.000€, davon rund 3,5 Mio € für den Umbau des Altbauflügels „Renoir“ im WPZS. Positiv ist, dass dieser Umbau als neues Projekt eingereicht werden konnte, sodass die Bezuschussung entgegen der Ankündigung der Vorjahre bei ca. 60% liegt. -----

Die Ausschreibungen für das Renovierungsprojekt sind abgeschlossen. Es sind für alle Lose Angebote eingegangen, die größtenteils den Kosten-schätzungen entsprechen. -----

Bedingt durch einen hohen Überschuss im a.o. Dienst, der vor allem durch Anleihen zu besonders günstigen Konditionen entstanden ist, bleibt die Neuverschuldung für dieses Projekt moderat. -----

Das ÖSHZ hat sich in den letzten Jahren als erster Ansprechpartner für Krisen entwickelt und muss diese Aufgabe im Rahmen des Fachkräftemangels und finanzieller Engpässe bestreiten. Corona, die Naturkatastrophe, der Angriffskrieg in der Ukraine, die dadurch resultierende Inflation und die Aufnahme von Geflüchteten haben das ÖSHZ und seine Einrichtungen, unsere Mitarbeiter*innen sowie auch unsere Kund*innen, Bewohner*innen, Kinder, Jugendliche und deren Familien hart getroffen. Trotz oder gerade durch diese Krisen ist es uns aus diesem Grund ein Anliegen, in Zukunft für Stabilität zu sorgen. Wir möchten uns weiter für einen guten Arbeitsrahmen für unsere Mitarbeiter*innen einsetzen, wir möchten unseren Kund*innen die Dienstleistung anbieten, die sie benötigen, um weiter einen wichtigen Beitrag in der Gesellschaft zu leisten. Um das zu erreichen, müssen wir uns jedoch dafür einsetzen, dass dem ÖSHZ und seinen Einrichtungen ausreichend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Herausforderungen der Zukunft gewappnet zu sein. Innovative Projekte wie die Seniorenresidenz, der Ausblick auf neue Räumlichkeiten im ZAWM, der Abschluss auf den Umbau WPZS und moderne pädagogische



Projekte im Mosaik geben uns die Kraft, aller Krisen und Herausforderungen zum Trotz, diese Ziele zu verfolgen. Das ÖSHZ leistet wichtige Arbeit und diese müssen wir wahren.-----

Deswegen bitte Ich Sie, dem Haushalt 2023 mit einem städtischen Zuschuss von 3.396.000 zuzustimmen. -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Haushaltsplan des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2023 mit nachstehendem Ergebnis zu genehmigen:-----

Ordentlicher Haushaltsplan-----

Einnahmen und Ausgaben: 30.639.200 €

Außerordentlicher Haushaltsplan-----

Einnahmen und Ausgaben: 4.003.000 €

Durchlaufender Haushaltsplan-----

Einnahmen und Ausgaben: 7.810.000 €

Der ordentliche Zuschuss der Stadt Eupen beträgt 3.396.000 € sowie 141.400 € als Sonderzuschuss zur Finanzierung des zweiten Pfeilers. -----

Zu 05 Verleihung des Titels Ehrenfinanzdirektor an Herrn Hubert Mießen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere seines Artikels 35; -----

In Erwägung des Beschlusses des Eupener Stadtrats vom 11. April 2003, wodurch Herr Hubert MIESEN als Stadtrentmeister der Stadt Eupen ab dem 1. Januar 2004 bezeichnet wurde;-----

In Erwägung des Beschlusses des Eupener Stadtrats vom 18. Dezember 2003 zur Vereidigung des Herrn Hubert MIESEN als Stadtrentmeister;-----

In Erwägung, dass aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013 Gemeinde- und Stadtrentmeister ab dem 1. September 2013 als Finanzdirektoren bezeichnet werden; -----

In Erwägung des Beschlusses des Eupener Stadtrats vom 26. Januar 2021, wodurch die Demission von Herrn Hubert MIESEN als Finanzdirektor zum 1. Mai 2022 angenommen wurde; -----

In Erwägung, dass Herr Hubert MIESEN 41 Jahre und 9 ½ Monate im Dienste der Stadt Eupen und davon 18 Jahre und 4 Monate als Stadtrentmeister bzw. Finanzdirektor gearbeitet hat;-----

In Erwägung, dass es angezeigt ist, diesen Verdienst zu würdigen und Herrn Hubert MIESEN den Titel „Ehrenfinanzdirektor“ zu verleihen;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Herrn Hubert MIESEN zu ermächtigen, den Titel „Ehrenfinanzdirektor“ zu tragen. -----

Zu 06 Genehmigung des Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und der Rat für Stadtmarketing V.o.G.-----

DER STADTRAT,

Frau Martine Engels,
Präsidentin des ÖSHZ
verlässt die Sitzung.



Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
In Erwägung, dass der derzeitige Geschäftsführungsvertrag vom 16. Dezember 2019 für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen wurde und am 31. Dezember 2022 endet; -----

Nach Kenntnisnahme des Entwurfs eines Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und der Rat für Stadtmarketing VoG, der vom Gemeindegremium mit dem Verwaltungsrat der VoG ausgehandelt wurde;
In Erwägung, dass dieser Entwurf im Wesentlichen Folgendes vorsieht:-----

- Die Zielsetzungen sowie die konkrete Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung wurden getrennt für die Bereiche Tourismus und Stadtmarketing festgehalten. -----
- Die Zielgruppen beider Bereiche wurden getrennt definiert.-----
- Der Basiszuschuss der Stadt wurde für 2023 auf den in 2022 gezahlten Zuschuss festgelegt, d.h. auf 279.457,20 €. Er wird jährlich im Januar indiziert auf Basis des Verbraucherpreisindex von September 2022. ----
- Die Instrumente zur Bewertung der Umsetzung werden festgelegt und umfassen sowohl Zufriedenheitsumfragen, als auch einen Weiterbildungsplan, einen Projektplan und dessen jährlichen Fortschrittsplan, den jährlichen Haushaltsplan, den Jahresbericht und das Organigramm der Aufgabenverteilung mit Angaben zum Arbeitsregime des Personals.-----
- Bei Veröffentlichungen muss zwingend auf die Unterstützung durch die Stadt hingewiesen werden.-----
- Die Öffentlichkeitsarbeit soll nach den Vorgaben des gemeinsam mit der Stadtverwaltung erarbeiteten Kommunikationskonzepts erfolgen. Die Weiterentwicklung und die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem städtischen Kommunikationsdienst. -----
- Im Laufe des ersten Vertragsjahres legt der RSM einen strategischen Plan für die Dauer des Vertrages vor. Die Nichtvorlage dieses Plans gilt als Verletzung der Vertragsbedingungen und kann zur Reduzierung oder Einstellung der monatlichen Zuschusszahlungen führen. -----
- Dauer des Vertrags: 3 Jahre (1.1.2023 bis 31.12.2025) -----

In Erwägung, dass die notwendigen Mittel im Haushalt 2023 vorgesehen sind;-----

In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 30. November 2022; -----

Nach Anhörung der Fragen von **Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR)**:-----

Der Rat für Stadtmarketing (RSM) hat in den letzten Jahren zunehmend an Verantwortung und Zuständigkeiten zur Weiterentwicklung der Stadt als Tourismus-, Wohn- und Wirtschaftsstandort gewonnen. Auch eine entsprechende Erhöhung der Mittel ging damit einher. In der Tat sind die Aufgaben des RSM vielfältig: Stadtentwicklung, Verbesserung der Lebensqualität, Belebung der Innenstadt, Durchführung und Koordinierung von Veranstaltungen, Vermarktung der Stadt nach außen und "innen", Öffentlichkeitsarbeit, Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen, "Markenkontaktpunkt" u.v.m. Und diese Entwicklung geht stetig weiter: So



sollen demnächst auch Zufriedenheitsumfragen mit verschiedenen Zielgruppen durchgeführt werden, um die Qualität der Arbeit zu sichern und ggf. weiter zu erhöhen. Denn nach wie vor bleibt viel zu tun!-----

Als neuer Schöffe mit dieser Zuständigkeit konnten Sie sich in der Zwischenzeit sicherlich ein Bild der Lage verschaffen und erste Schlüsse ziehen. Folgende Fragen möchten wir Ihnen dazu stellen:-----

1. Wie ist die bisherige Zusammenarbeit sowohl mit dem Geschäftsführer als auch mit dem Verwaltungsrat verlaufen? Können Sie dazu vielleicht Beispiele geben?-----
2. Warum ist man hier scheinbar einen Schritt zurückgegangen, Tourismus und Stadtmarketing zu trennen und inwiefern betrachten Sie dies langfristig als sinnvoll? -----
3. Während die Mittel innerhalb der letzten Jahre deutlich erhöht wurden, werden aktuell doch auch gewisse Kürzungen vorgenommen. Wird der Haushalt des RSM nach Ihrer Einschätzung dennoch weiterhin ausgeglichen sein? -----
4. Ohne dem noch zu erstellenden Strategieplan des RSM vorgreifen zu wollen: In welchen Bereichen erkennen Sie nach wie vor Handlungsbedarf und/oder erhoffen sich neue Impulse? -----

Nach Kenntnisnahme der Antwort von **Herrn Schöffe Lucas Reul**:-----

Zu 1: -----

Der Rat für Stadtmarketing und insbesondere der Geschäftsführer stand bisher immer in regelmäßigem und engem Kontakt mit meiner Vorgängerin und dem zuständigen Schöffen und der Stadtverwaltung. Insbesondere bei der Ausarbeitung des städtischen Kommunikationskonzepts entstand eine enge Zusammenarbeit, die wir in Zukunft noch vertiefen möchten. Auch in Bezug auf den Umbau der Räume im Rathaus hat es eine enge Zusammenarbeit gegeben, bei der vor allem der technische Dienst und der Städtebaudienst dem RSM mit Rat und Tat zur Seite standen. Auch bei der Ausarbeitung des aktuellen geschäftsführungsvertrag haben der Verwaltungsrat, der Geschäftsführung, die Stadtverwaltung und ich eng zusammengearbeitet.-----

Zu 2: -----

Die Trennung der Bereiche im Geschäftsführungsvertrag dient der Verdeutlichung der Zielsetzungen und der damit verbundenen Aufgaben. Es geht hier nicht darum, die Zusammenlegung bzw. die Zusammenarbeit von Verkehrsverein und RSM rückgängig zu machen, aber die Aufgaben in den beiden Bereichen sind effektiv nicht zu vermischen, insbesondere da Tourismus und Wirtschaft auch bei der DG in verschiedene Fachbereiche fallen. Das Tourist Info soll als Markenkontaktpunkt funktionieren und muss hierbei ganz klare Bedingungen seitens der DG erfüllen: dies betrifft aber nur den Bereich Tourismus. Im Bereich Wirtschaft hingegen ist eine enge Zusammenarbeit mit der WFG zielführend, die nicht den Tourismus betrifft.

Uns ging es somit hauptsächlich darum, die jeweiligen Anforderungen klarer zu strukturieren und zu formulieren. Die Umsetzung der jeweiligen Aufgaben hingegen soll im Team RSM / Tourist Info sichergestellt werden.-----

Zu 3: -----



Die aktuellen „Kürzungen“ bestehen im „Einfrieren“ des Zuschusses für 1 Jahr: danach werden die normalen Indexentwicklungen (Ausgangsindex von September 2022) wieder berücksichtigt. Diese Regel wurde aufgrund der bekannten Engpässe insbesondere in Bezug auf die Preisentwicklung im Energiebereich auf alle Geschäftsführungsverträge angewandt. Sicherlich wird auch seitens des RSM dieser Minderbetrag durch Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen aufgefangen werden müssen. Hier stehen wir aber auch im Austausch mit dem Geschäftsführer und haben unsere Hilfe angeboten. Der RSM wird den nächstjährigen Engpass auffangen können, auch wenn er dafür notfalls auf ein wenig Reserven zurückgreifen muss. -----

Zu 4:-----
Handlungsbedarf sehe ich vor allem auf organisatorischer und struktureller Ebene. -----

Der Strategieplan soll für beide Seiten klar darstellen „wohin die Reise geht“ und somit auch eventuellen Missverständnissen in Bezug auf die Aufgaben und Ziele vorbeugen.-----

Aus diesem Grund sieht der Geschäftsführungsvertrag auch die Erstellung eines Organigramms der Aufgaben des Personals und eines Projektplans vor, der jährlich fortgeschrieben wird. Anhand der neu definierten Aufgabenbeschreibung sollen diese Unterlagen dazu beitragen, eine bessere Übersicht und Nachverfolgung der Projekte zu ermöglichen und dies sowohl intern im RSM / Tourist Info als auch extern bei der Bewertung des Auftrags durch das Gemeindegremium.-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Interventionen:-----
Frau **Ratsmitglied Claire Guffens (ECOLO)**: Als Ecolo-Fraktion begrüßen wir, dass ein Strategieplan aufgesetzt wird und Synergien geschaffen werden, bspw. Mit dem Verkehrsverein, und dass somit dann eine Planungssicherheit besteht. -----

Frau **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus)**: Der Rat für Stadtmarketing hat das Ziel die Stadt Eupen zu einem attraktiven und hochwertigen Wirtschafts-, Tourismus- und Wohnstandort zu entwickeln. Mit dem Umzug des Rates für Stadtmarketing/Tourist Info in das Rathaus wurden angepasste Arbeitsräume geschaffen. Des Weiteren erfolgte die Anerkennung als Markenkontaktpunkt. Schaut man sich den 41 Seiten langen Tätigkeitsbericht an, erhält man eine gute Übersicht über die Entwicklungsziele und die Durchführung von Projekten oder auch die Mitwirkung in den verschiedenen Arbeitskreisen. An dieser Stelle auch ein Dankeschön an den Geschäftsführer und seinem Team für diese tolle Arbeit. Etwas überrascht waren wir, dass im neuen Geschäftsführungsvertrag die Bereiche Tourismus und Stadtmarketing wieder getrennt wurden, obwohl sie 2017 zusammengelegt wurden. Ist dies ein Probephase für 3 Jahre? Inwiefern erscheint dies für die Zukunft als sinnvoll? -----

Wir stimmen dem Geschäftsführungsvertrag zu und werden gerne die Entwicklung des RSM weiterhin verfolgen. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----



**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

den vorliegenden Geschäftsführungsvertrag 2023 -2025 zwischen der Stadt Eupen und der Rat für Stadtmarketing V.o.G. zu genehmigen.-----

**Zu 07 Synergien Stadt Eupen – ÖSHZ: Gründung eines gemeinsamen
Dienstes für Gefahrenverhütung -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 betreffend das Wohlbefinden der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und des Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz Buch II-Titel2; -----

In Erwägung, dass im Ausschuss für Gefahrenverhütung am 25. November 2021 bereits die Möglichkeit zur Gründung eines gemeinsamen Dienstes (GIDGSA) für die Stadtverwaltung, ÖSHZ und AGR TILIA besprochen und befürwortet wurde;-----

In Erwägung, dass die Stadtverwaltung, das ÖSHZ und die AGR TILIA bereits gemeinsam finanzielle, materielle und technische Mittel nutzen;-----

In Erwägung, dass das ÖSHZ und die Stadtverwaltung dem gleichen Gefahrenverhütungsausschuss angehören und vom gleichen externen Dienst für Gefahrenverhütung (COHEZIO) begleitet werden;-----

In Erwägung, dass die Vorteile des gemeinsamen internen Dienstes für Gefahrenverhütung in der Zusammenlegung unterschiedlicher Ressourcen und der Komplementarität der Einrichtungen bestehen: Risikoanalysen von Arbeitsplätzen und Gebäuden, Management ähnlicher Risiken, gemeinsame Verwaltung von arbeitsmedizinischen Akten, Berichte, Forschung, Dokumentation; -----

Nach Kenntnisnahme der Note des Internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz vom 20.01.2022, in der ein gemeinsamer interner Dienst Stadtverwaltung Eupen / AGR TILIA / ÖSHZ gegründet werden soll und die Einführung des gemeinsamen Dienstes koordiniert werden und der Antrag zur Gründung, bei der Direction Générale Humanisation du Travail eingereicht werden soll;-----

In Erwägung, dass der städtische Gefahrenverhütungsberater in enger Zusammenarbeit mit Frau Sandrine REEP vom externen Dienst COHEZIO steht, um die Gründung des gemeinsamen Dienstes (GIDGSA) auszuarbeiten;

In Erwägung, dass im Rahmen der Synergie zwischen ÖSHZ und Stadtverwaltung, zu diesem Zweck, am 15. September 2022, ein gemeinsames Treffen stattgefunden hat, an dem der Generaldirektor der Stadtverwaltung, der Sekretär des ÖSHZ, der externe Dienst COHEZIO und der städtische Gefahrenverhütungsberater teilgenommen haben;-----

In Erwägung, dass H. LAMBERTZ ab dem 01.03.2022, die Aufgaben des Gefahrenverhütungsberaters übernommen hat und zu diesem Zweck ab dem 10.09.2022 die Schulung am Centre IFAPME in Lüttich zum „Conseiller en prévention niveau II: module multidisciplinaire de base“ begonnen hat;---

In Erwägung, dass während der Versammlung des Ausschusses für Gefahrenschutz am Arbeitsplatz vom 19.10.2022, an dem der Generaldirektor der Stadtverwaltung Eupen, die Gewerkschaftsvertreter,



der Leiter des Bauhofs sowie die Vertreter von COHEZIO teilgenommen haben, das Arbeitsvolumen des städtischen Gefahrenverhütungsberaters auf 1 VZÄ festgelegt, sowie 5 weitere Gefahrenverhütungsberater zu 0,2 VZÄ in den Standorten Bauhof, Stadthaus, ÖSHZ, Josephsheim und Mosaik entschieden wurden; -----

In Erwägung, dass außerdem eine administrative Hilfskraft zu 31,50% (12/38 Stunden) zu diesem Zweck durch das ÖSHZ gestellt wird; -----

In Erwägung, dass Herr Roger LAMBERTZ die Leitung dieses gemeinsamen internen Dienstes übernehmen soll; -----

In Erwägung, dass als nächster Schritt zur Gründung des gemeinsamen internen Dienstes für Gefahrenverhütung der Antrag bei der Generaldirektion des FÖD (Humanisation du Travail) eingereicht wird, dieser vom FÖD geprüft und anschließend die gemeinsamen Schritte zwischen allen Partnern (Stadtverwaltung, ÖSHZ und AGR TILIA) unter Anleitung des FÖD ausgearbeitet werden sollen,-----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von **H. Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP)** Wir werden diesem Punkt zustimmen – hätten es jedoch gleichzeitig begrüßt, wenn die Mehrheit noch weitere, tiefgreifendere Synergiepunkte zwischen der Stadt Eupen und dem ÖSHZ gefunden hätte. -----

Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen**, die erläutert dass es zahlreiche andere Bereiche gebe, wo die Synergiebewegungen zwischen Stadt und ÖSHZ bereits vorangeschritten seien. Insbesondere im Informatikbereich sei die Zusammenarbeit bereits gut entwickelt. -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

der Gründung des gemeinsamen internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (GIDGSA) zwischen Stadtverwaltung Eupen, ÖSHZ und AGR TILIA zuzustimmen.-----

Zu 08 Genehmigung des Informationssicherheitsplans 2023-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar 2018; -----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. November 2022, in dem das Kollegium dem Stadtrat vorschlägt, den Informationssicherheitsplan 2023 zu genehmigen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfs eines Informationssicherheitsplans für das Jahr 2023, dessen Schwerpunkte die Auffrischung der Sensibilisierung der Mitarbeiter sowie die Einführung weiterer digitaler Arbeitsabläufe (z.B. digitale Sitzungsverwaltung des Gemeindegremiums und des Stadtrats) sind;-----

In Erwägung, dass die Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen vorsieht, dass im Bereich Informationssicherheit jährliche Informationssicherheitspläne genehmigt werden müssen, in denen die jeweiligen, in diesem Jahr vorgesehenen Schritte und Aktionen zur Sicherung aller Daten festgehalten werden; -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

den Informationssicherheitsplan 2023 der Stadt Eupen, wie folgt zu genehmigen -----

Grundlage-----

Auf Basis der städtischen Informationssicherheitspolitik (verabschiedet im SR vom 27.02.2018) der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO bzw. der daraus hervorgehenden Verpflichtungen legt das vorliegende Dokument die Maßnahmen fest, welche im Laufe des Jahres 2023 im Bereich Informationssicherheit umzusetzen sind. -----

Maßnahmenplan 2023 -----

	SCHON ERFOLGT	IN BEARBEITUNG	NOCH UMZUSETZEN	BIS WANN	Bemerkungen/Kurze Erklärung
1. Grundlagen und Verfahrensanweisungen					
1.1. Physische Zugänge		x		31.01.2023	Hier geht es darum, eine komplette Übersicht darüber zu erhalten, welche Personen zu welchen Orten Zugang haben. Außerdem wird eine Vorgehensweise eingeführt, die bestmöglich garantieren soll, dass Zugänge auch rechtzeitig wieder entzogen werden.
1.1.1. Festlegen einer Richtlinie für die physischen Zugänge (Gewährung, Entzug)		x		31.03.2023	
1.2. Sensibilisierung		x			Die erste Sensibilisierung ist für einige Kollegen 3,5 Jahre her. Dieser Punkt soll die Kenntnisse der Kollegen auffrischen und die Wichtigkeit der Informations-sicherheit



					und des Daten-schutzes noch mal untermalen.
1.2.1. Gewinnspiel: Quiz zu unseren internen Prozeduren			x	30.06.2023	
1.2.2. Aktion zum internationalen Tag der Cyber-Security			x	30.11.2023	
2. Dokumentation des gesamten Informationssystems					In Zusammenarbeit mit dem ÖSHZ wurde ein Konzept zur langfristigen Dokumentation der IT-Infrastrukturen und von Inhalten, die zur Administration dieser dienen entwickelt.
2.1. Vollständige Dokumentation des gesamten IT-Systems inkl. Prozesse		x		kontinuierlich	
2.1.1. Zusammentragen der bereits dokumentierten IST-Situation an einem zentralen Speicherort		x		30.09.2023	
2.1.2. Dokumentation und Protokollierung des restlichen Systems			x	30.09.2023	
2.2. Vollständige Dokumentation des inhaltlichen IT-Systems (Support, Programme, Anleitungen, Tickets).			x	kontinuierlich	
2.2.1. Ausarbeitung eines Konzepts in Zusammenarbeit mit dem ÖSHZ		x		30.09.2023	
2.2.2. Festlegen der Dokumentationsart (Format, Speicherort...)		x		30.09.2023	
2.2.3. Zusammentragen der bereits dokumentierten IST-Situation an einem zentralen Speicherort			x	31.12.2023	



2.2.4. Dokumentation und Protokollierung des restlichen Systems			x	2024?	
3. Elektronisches Dokumenten-Management					Die Verwaltung verwendet immer mehr digitalisierte Prozesse, welche mit Informationssicherheitsfragen verbunden sind. Diese Punkte sollen gewährleisten, dass die Übergänge zu und die Veränderung von digitalen Prozessen so sicher und benutzerfreundlich wie möglich erfolgen.
3.1. Programm zur digitalen Verwaltung der Sitzungen		x		01.02.2023	
3.2. Programm zur digitalen Verwaltung der Eingangspost		x		30.06.2023	
3.3. Optimierung E-Mail-Postfächer durch technisch erzwungene Löschung von E-Mails (z. Bsp. älter als 2 Jahre)		x		30.06.2023	
3.4 Neues Archivsystem		x		31.12.2023	
3.4.1 Erstellung Akten- und Archivplan		x		31.03.2023	
3.4.2 Umsetzung Akten- und Archivplan: digitaler und physischer Aktenaufbau			x	30.09.2023	
3.4.3 Anschaffung neues Archivprogramm			x	2024?	
4. Betriebskontinuität					
4.1. Business Continuity Plan (Notfall-Managementplan)		x		kontinuierlich	Ziel eines BCP ist es, im Falle einer Katastrophe (Brand, Flut, Epidemie...) schnell reagieren zu können und die Aktivitäten der Verwaltung so schnell wie möglich in ihrem vollen Ausmaß wieder



					anlaufen zu lassen. Die untenstehenden Punkte sind die ersten Arbeitsschritte für einen umfassenden Plan.
4.1.1. Leitlinie und Projektskizze		x		2024	
4.1.2. Business Impact Analyse		x		2024	
4.1.3. Risikoanalyse			x	2024	
4.2. Update der Backup-Politik		x		2024	
5. Jährlich wiederkehrende Prozeduren					
5.1. Verbindliche Präsenzschi- lung aller Nutzer der IKT-Systeme inkl. Zurkenntnisnahme der Charta		x		kontinuierlich	3x/Jahr mit den neuen Personalmitgliedern (Januar, April und September)
5.2. Überprüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten			x	31.12.2023	
5.3. Validierung der Überwachungskameras			x	31.10.2023	1x/ Jahr (Oktober)
5.4. Audit der Zugänge (Rollenverwaltung)			x	31.12.2023	2x/ Jahr (Juni und Dezember)
5.5. Audit der Liste der Programme und Anwendungen pro Dienst			x	30.11.2023	2x/ Jahr (Mai und November)
5.6. Sensibilisierung und Hilfsangebote für Mitarbeiter zur Bereini- gung der Postfächer			x	30.09.2023	2x/Jahr (März und September)

Zu 09 AGR Tilia: Genehmigung des Finanzplans 2023-2027 -----

DER STADTRAT,

Der Finanzplan wurde wiederum durch das Beraterbüro ISIRO erstellt und enthält für den Zeitraum der Jahre 2023 bis 2027 eine Übersicht über die geschätzten Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre. --- Grundlage sind der am 2. Dezember 2021 durch den Verwaltungsrat genehmigte Finanzplan 2022-2026 und die bis Anfang November 2022 vorliegenden Beschlüsse und Informationen. Insoweit bereits Erfahrungswerte vorliegen, wurden diese konkreten Zahlen berücksichtigt, ansonsten wurden Schätzungen auf Basis von Vergleichswerten oder



Hochrechnungen vorgenommen. -----

Zum 1. Januar 2023 hat die A.G.R. TILIA folgende Immobilien in ihrem Besitz:

1. Fußballanlage Judenstraße -----
2. Sport- und Festhalle Kettenis -----
3. Stadtmuseum-----
4. Alter Schlachthof -----
5. Gebäude Hütte 46-----
6. König-Baudouin-Stadion -----

Das Fußballstadion Kehrweg wurde zum 1. Juli 2016 in Erbpacht an die AG AFD EUPEN und das Neue Wetzlarbad wurde der A.G. Wetzlarbad am 2. Dezember 2019 in Nutznießung übertragen. Über die anderen Immobilien verfügt die AGR Tilia auf Grund von Erbbaurecht- oder Erbpachtverträgen.---

Momentan sind folgende Investitionen geplant: -----

- Kunstrasenplatz an der Sportinfrastruktur Judenstraße (2023) -----
- Neue Sporthalle am König-Baudouin-Stadion (2023/2024) -----
- Honorare für das Renovierungsprojekt König-Baudouin-Stadion (2023/2024)-----
- Renovierung der Außenbereiche des König-Baudouin-Stadions (2025) -----
- Nachhaltigkeitsmaßnahmen am Wetzlarbad (2023) -----
- Instandsetzung eines Parkplatzes am Wetzlarbad (2023)-----
- Photovoltaikanlage am Parkplatz Wetzlarbad (2025)-----

Für diese Projekte sind Beihilfen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen vorgesehen. Ab dem Jahr 2023 sind jährliche preisgebundene Subsidien seitens der Stadt Eupen vorgesehen.-----

Bei der Ergebnisrechnung wird für 2023 ein Verlust in Höhe von 547.011 € erwartet, für die Jahre 2024 bis 2027 jedoch Gewinne zwischen 1.489 € und 14.580 €. Der Verlust im kommenden Jahre ergibt sich aus dem Ausbleiben der Nutznießungsentschädigung des Wetzlarbads aufgrund des Totalausfalls in Folge der Hochwasserkatastrophe. -----

Nach Anhörung der folgenden Interventionen: -----

Herr Fabrice Paulus (CSP): „Werte Kolleginnen und Kollegen, -----
zunächst möchte ich folgendes festhalten, die CSP-Fraktion ist nach wie vor davon überzeugt, dass die Gründung der Autonomen Gemeinderegie die richtige Entscheidung für die Stadt Eupen war. Sie bietet einerseits ein interessantes Instrument für Investitionen und für den Betrieb, und andererseits ermöglicht sie die MwSt.-Optimierung. -----

Wie jedes Jahr sind wir auch dieses Jahr dazu aufgefordert den Finanzplan 2023-2027 der AGR Tilia zu genehmigen. Zur Erinnerung Finanzpläne basieren auf den Erfahrungswerten, aber auch auf Schätzungen und auf den in der Zukunft zu treffenden Entscheidungen. Daher ist so ein Finanzplan kein Allheilmittel, sondern ein Mittel zum Zweck. Dass ich von den langfristigen Prognosen solcher Finanzpläne nur bedingt etwas halte, müsste allen Anwesenden ja bereits bekannt sein. So auch in diesem Jahr -----

Als CSP-Fraktion werden wir dem Finanzplan 2023-2027 nicht zustimmen. Und dies aus mehreren Gründen, von welchen ich Ihnen vor allem 2 vorstellen möchte: -----

- 1) Wetzlarbad -----



Es ist sicherlich aus Sicht der Stadt Eupen und der AGR Tilia kein Ruhmesblatt, wie das Projekt Wetzlarbad in den letzten Jahren behandelt wurde. Zu eilige Eröffnung, massive Lärmbelästigungen, kaputte Filter, etliche Besucher mit Schnittwunden, usw. Auch die zeitweilige Schließung während der Pandemie, für die weder der Besitzer, noch der Konzessionär etwas können, hat das Ihrige dazu beigetragen. Dass jedoch nach nunmehr 1,5 Jahren nach dem Hochwasser sich an der Hütte 56 sich noch immer nichts tut, ist schon kläglich. Weder für die Preisangebote der Instandsetzungsarbeiten, noch für den Abschluss mit der Versicherungsgesellschaft konnte seitens des Verwaltungsrates weißer Rausch vermeldet werden. Wann es dort mit den Arbeiten losgeht und wann wieder geschwommen werden kann, liegt noch in den Sternen. -----

2) Finanz-Projektion-----

Die vorliegende Projektion sieht bereits für das ganze Jahr 2024 die Einnahmen aus der Verpachtung des Wetzlarbades vor. Da derzeit ja unten in der Hütte Hochbetrieb herrscht, jedoch auf der falschen Straßenseite, ist hier sicherlich der Wunsch der Vater des Gedankens, dass der Weihnachtsmann dies bis Ende 2023 auch so hinbekommt. -----

Ebenfalls ist für uns absolut unverständlich, dass ab 2024 der Großteil der Betriebskosten lediglich nur mit 1% indexiert werden. Auf Nachfrage im Verwaltungsrat musste selbst der externe Berater der AGR diesbezüglich zugegeben, dass dies bei der Erstellung des Plans so festgelegt wurde, jedoch die Erstellung des Budgets 2024 müsse eh wieder realistisch analysiert werden, wenn es wieder so weit ist.“ -----

Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus): „Wir stimmen dem Finanzplan zu. Es bleibt anzumerken, dass das fehlende Wetzlarbad nicht nur für den Haushalt der Tilia ein Problem darstellt, sondern auch für die Kinder, die Sportvereine und die Freizeitschwimmer. Wir hoffen, dass baldmöglichst die Arbeiten im Wetzlarbad begonnen werden können und auch seitens der Stadt alles unternommen wird, damit 2024 das Bad wieder genutzt werden kann.“-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

mit 11 JA-Stimmen (ECOLO, PFF-MR, SPplus)

gegen 6 NEIN-Stimmen (CSP)

den Finanzplan 2023-2027 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen. -----

Zu 10 AGR Tilia: Genehmigung des Geschäftsführungsvertrags 2023-2025 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

In Erwägung, dass das Gemeindedekret, Artikel 160, das Abschließen eines Geschäftsführungsvertrags zwischen einer Gemeinde und ihrer autonomen Gemeinderegie vorsieht;-----

Nach Durchsicht des aktualisierten Geschäftsführungsvertragsentwurfs für



eine erneuerbare Dauer von 3 Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2023; ----
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, zur besseren Wahrnehmung der
Aufsicht der AGR Tilia zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia einen
solchen Geschäftsführungsvertrag abzuschließen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Geschäftsführungsvertrag zwischen der Stadt und der AGR Tilia zu
genehmigen.-----

**Zu 11 Neugestaltung des Bushofs: Anfrage eines Gutachtens des
 Zonenchefs zur Kameraüberwachung des Bushofs durch die TEC**
DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 2017 zur Regelung der Installation und
Verwendung von Überwachungskameras, insbesondere dessen Artikel 5; ----
Nach Kenntnisnahme der Anfrage vom 29. September 2022 der
Nahverkehrsgesellschaft TEC (Handelsname des OTW – Opérateur de
Transport en Wallonie) bezüglich der Genehmigung zur Installation und
Inbetriebnahme einer Kameraüberwachung auf dem neugestalteten Bushof;
In Erwägung, dass die TEC am 8. November 2022 weitere Informationen zum
Betrieb der Kameras nachgereicht hat; -----

In Erwägung, dass die Nahverkehrsgesellschaft TEC in ihrem Antrag vom
29. September 2022 erklärt, dass sie im Rahmen der Neugestaltung des
Bushofs an den zukünftigen zwei Beleuchtungsmasten des Bushofs jeweils
ein Kamerasystem montieren will, das anhand von 4 festen und 1
schwenkbaren Kamera pro System eine Rundumüberwachung ermöglicht;---
In Erwägung, dass die Kameras dazu dienen sollen, bei Verstößen,
Belästigungen, Schäden oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung
bei der Feststellung der Zuwiderhandelnden sachdienliche Hinweise liefern
zu können und den ordentlichen Betrieb des öffentlichen Nahverkehrs zu
gewährleisten; -----

In Erwägung, dass die aufgezeichneten Bilder 15 Tage lang gespeichert
werden und die TEC die Verantwortliche für die Bearbeitung der Daten
bleibt; -----

Dass die Bilder der Kameras der Polizeizone Weser-Göhl, den Dispatching-
Kontrolleuren, dem Verantwortlichen der Kontrolleure und dem
Verantwortlichen der IT der TEC in Echtzeit übertragen werden, aber die
Aufzeichnung der Kamerabilder in der Installation der TEC nur durch den
Verantwortlichen der Kontrolleure und dem Verantwortlichen der IT der TEC
eingesehen werden können, unbeschadet gerichtlicher Anordnung; -----

In Erwägung, dass es sich hierbei um die Installation von Kameras an einem
nicht geschlossenen Ort, welcher nicht durch eine Umfriedung abgegrenzt
und der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. handelt und hierfür folgende
Vorgehensweise zu berücksichtigen ist: -----

- **Genehmigung:** Bevor eine Überwachungskamera an einem nicht
geschlossenen Ort installiert werden kann, muss durch den



Verantwortlichen für die Überwachungskamera eine Genehmigung vom Stadtrat beantragt werden. Der Stadtrat informiert den Zonenchef und fragt ein Gutachten an. Anschließend erstellt der Stadtrat ein definitives Gutachten. Erst nach der Genehmigung durch den Stadtrat darf eine Überwachungskamera installiert werden. -----

- Benachrichtigung: Der Verantwortliche für die Überwachungskamera ist verpflichtet die Kameras in elektronischer Form über die Webseite www.declarationcamera.be anzumelden. Die Meldung muss jährlich validiert und gegebenenfalls aktualisiert werden. -----
- Kennzeichnung: Der Verantwortliche für die Überwachungskamera muss am Eingang des betroffenen Ortes ein Piktogramm auf dem eine Kamera zu sehen ist mit dem Vermerk „Überwachung durch Kamera – Gesetz vom 21. März 2007“ anbringen. Die Dimension, das Modell und die Farben des Modells sind vorgegeben.-----
- Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten: Der Verantwortliche für die Überwachungskameras ist dazu angehalten, ein Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten zu führen. -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium sich mit der Installation und Inbetriebnahme von zwei Kamerasystemen zur Überwachung des Bushofs einverstanden erklärt, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Zonenchef über das Vorhaben zur Inbetriebnahme von Kameras zur Überwachung des neugestalteten Bushofs zu informieren und ein entsprechendes Gutachten anzufragen. -----

Nach Erhalt des Gutachtens vom Zonenchef ist dieser Punkt dem Bauausschuss sowie dem Stadtrat wiedervorzulegen zwecks Erstellens eines definitiven Gutachtens.-----

**Zu 12 Aachener Straße: Rückbau der Tankstelle des Bauhofs –
Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass die städtische Tankstelle, gelegen auf dem Gelände des Bauhofes Seite Aachener Straße, seit 8 Jahren „provisorisch“ außer Betrieb gesetzt wurde;-----

In Erwägung, dass aufgrund des Dekretes vom 1. März 2018 über Bodenbewirtschaftung und -sanierung der Wallonischen Regierung, genannt „Bodendekret“, besondere gesetzliche Maßnahmen zu treffen sind, wenn eine Tankstelle außer Betrieb gesetzt wird; -----

In Erwägung, dass die Durchführung einer Orientierungsstudie und einer Charakterisierungsstudie sowie das Verfassen eines Standortsanierungs-



projektes zur Begutachtung des Bodens an der ehemaligen städtischen Tankstelle mit Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2021 beschlossen wurden; In Erwägung, dass die unterirdischen Tanks und Zisternen von einer agrierten Firma geleert, gesäubert, entlüftet, verfüllt und verschlossen werden müssen; -----

In Erwägung, dass der Oberbau der Tankstelle in Eigenleistung durch den Bauhof zurückgebaut wird; -----

In Erwägung, dass die Beauftragung aufgrund einer Gesetzesänderung der Wallonischen Region noch in 2022 erfolgen muss und die Arbeiten schnellstmöglich ausgeführt werden müssen;-----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 27.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----

In Erwägung, dass dieser Auftrag auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; ----

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass die oben genannte Ausgaben in Höhe von 27.000€ in einem entsprechenden Haushaltsartikel für 2023 vorgeschlagen wurden; ----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Rückbau der ehemaligen städtischen Tankstelle, gelegen Aachener Straße, mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 27.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen und hierfür gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

**Zu 13 Austausch Gasentladungslampen ORES – Los 2022:
Genehmigung der städtischen Beteiligung laut Stadtrats-
beschluss vom 27. Januar 2020 -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere Artikel 11, Absatz 2,6 und 34,7; -----

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen; -----

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14. September 2017, worin festgehalten wird, dass die Abschreibungs- und Finanzierungsbelastung in Verbindung mit den Kosten für die Investitionen in Armaturen



und Zubehör, die die Montage von LED's oder jeder anderen gleichwertigen oder leistungsfähigeren Technologie ermöglichen, fester Bestandteil der Kosten für die Gemeinwohlverpflichtungen des Netzbetreibers sind. Außerdem haben die Verteilernetzbetreiber ein umfassendes Erneuerungsprogramm zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen (LEDs oder gleichwertig) zu erstellen und zu führen, und zwar bis Ende 2029.-----

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunalen ORES ASSETS in Ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist;-----

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2020, aus dem Folgendes hervorgeht:-----

- auf dem Stadtgebiet sind insgesamt 2.750 Gasentladungslampen auszutauschen;-----
- ORES bringt den Betrag von 15 Jahren Wartung einer Gasentladungslampe im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung ein, da die neuen LED-Lampen völlig wartungsfrei sind;-----
- die Stadt Eupen muss den restlichen Betrag tragen;-----
- die Stadt Eupen muss den Gesamtbetrag teilen, wenn es sich um eine dekorative Beleuchtung, einen defekten Mast oder eine Wandhalterung handelt;-----
- ORES bietet sowohl die Optionen „Direktzahlung“ als auch „Anleihe“ an;-----
- als Standardleuchte wird die Armatur „TECTEO 1“ festgehalten;-----
- der Rahmenvertrag „Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung“ wird genehmigt;-----

In Erwägung, dass ORES das Angebot für die im Jahre 2022 zu wechselnden Lampen am 11. Oktober 2022 vorgelegt hat;-----

In Erwägung, dass laut diesem Angebot 340 Leuchten (Los 2022) zu einem Durchschnittspreis von 341,91€/Leuchte in folgenden Straßenzügen ersetzt werden sollen:-----

- Stockem/Stendrich/Steinroth;-----
- Hufengasse + alte Lampen Marktplatz;-----
- Weimser Straße;-----
- Katharinenweg/Heidhöhe/Heidgasse;-----
- Nispert (ab Kapelle) / Schönefelderweg.-----

In Erwägung, dass durch den Austausch voraussichtlich nachstehende Einsparungen getätigt werden:-----

- Energiemenge: 101.899 kWh/Jahr-----
- CO2: 46 to/Jahr-----
- Schätzung ORES: 18.523€/Jahr-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen laut o.g. Angebot den Anteil von 116.248,81€ einschl. MwSt. tragen muss;-----

In Erwägung, dass 135.000,00 € im Artikel OB20 PR42 EWK73.10 „Modernisierung Straßenbeleuchtung 2020-2029“ vorgesehen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die städtische Beteiligung in Höhe von 116.248,81€ zu genehmigen und die diesbezügliche Finanzierung abzuschließen.-----

**Zu 14 Abschalten der öffentlichen Beleuchtung in den kommunalen
Straßen: Genehmigung-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekretes vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, Art. 34 §1, °7;-----

Aufgrund des Regierungserlasses vom 06. November 2008 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Verteilernetzbetreibern hinsichtlich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen;-----

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135 §2;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets, Artikel 35;-----

In Erwägung, dass die Straßenbeleuchtung bis zum vergangenen Jahr ca. 180.000 € Stromkosten pro Jahr verursachte und die Kosten in diesem Jahr aufgrund der Energiepreissteigerungen auf 410.000 € geschätzt werden;-----

In Erwägung, dass derzeit lediglich 13% der städtischen Leuchten durch LED-Modelle, welche bereits stufenweise gedimmt werden, von ORES ersetzt wurden und die Gesellschaft ORES hier im Rückstand liegt;-----

In Erwägung, dass ein Ausschalten der Straßenbeleuchtung aufgrund der niedrigen Umrüstungsquote aktuell ein wertvoller Hebel zur Einsparung von Energiekosten wäre;-----

In Erwägung, dass bei einer nächtlichen Abschaltung der Eupener Straßenbeleuchtung um 1 Stunde jährlich ca. 24.000 € und bei 5 Stunden Abschaltung an 7 Tagen in der Woche jährlich ca. 120.000 € eingespart werden könnten;-----

In Erwägung, dass die Gesellschaft ORES ebenfalls mitteilt, dass bei einer Umrüstung von 84 Beleuchtungspunkten auf eine generelle Abschaltung zwischen 00.00 und 05.00 Uhr gemäß ORES-Standard für eine Umrüstung Umbaukosten in Höhe von ca. 13.000 € anfallen würden und mit einer Umrüstzeit von mindestens 2 Monaten gerechnet werden muss;-----

In Erwägung, dass laut ORES das Abschalten nicht „à la carte“ erfolgen kann, sondern innerhalb der ORES-Standards bleiben muss, z.B. Abschaltung zwischen 00.00 und 05.00 Uhr und Neustart täglich außer an Wochenenden und Feiertagen, was bedeutet, dass an Sonn- und Feiertagen die Beleuchtung morgens nicht wieder starten, sondern erst abends wieder angehen würde;-----

In Erwägung, dass die Regionalstraßen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie unterliegen;-----

In Erwägung, dass es gemäß Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes den Gemeinden obliegt, den Einwohnern die Sicherheit und die Bequemlichkeit des Durchgangs in den Straßen zu gewährleisten, was unter anderem auch die Beleuchtung der Wege beinhaltet;-----

In Erwägung, dass im Hinblick auf eine mögliche Abschaltung der



Straßenbeleuchtung in der Nacht die Polizei betreffend die Sicherheit befragt wurde und der Leiter des Kommissariats Eupen, Herr Hans Förster, einer Testphase bis zum 31. März 2023 zugestimmt hat; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Ratsmitglied Herr Fabrice Paulus (CSP): -----

Es ist aufgrund der aktuellen Energiekrise absolut nachvollziehbar, dass die Stadt Eupen versucht, an so vielen Stellen wie möglich Energie einzusparen und die explodierenden Kosten zumindest teilweise einzudämmen. Jedoch sollte vor diesem Hintergrund nicht an falscher Stelle gespart werden. -----

Zum einen darf nicht aus den Augen verloren werden, dass eine solche Umprogrammierung der Beleuchtung mit Unkosten bei ORES verbunden ist. Dies ist wahrscheinlich auch der Grund, warum die Mehrheit davon abgesehen hat, an den Wochenenden die Lampen länger brennen zu lassen als bis Mitternacht. Aufgrund dieser Kosten spart man schlussendlich weniger ein, als man denkt. -----

Zum anderen – und viel schwerwiegender – wird diese Maßnahme auf Kosten des Sicherheitsgefühls unserer Bürger umgesetzt. Gerade an den Wochenenden, wo viele Veranstaltungen bis nach Mitternacht andauern, müssen fortan viele Bürgerinnen und Bürger anschließend durch dunkle Straßen und mit einem unguuten Gefühl im Bauch nach Hause gehen. Es bleibt nur zu hoffen, dass es nur bei diesem unguuten Gefühl bleiben und niemand tatsächlich Opfer von Straftaten wird, die sich bei ausreichender Beleuchtung nicht zugetragen hätten. -----

Die CSP-Fraktion wird aus vorgenannten Gründen gegen diesen Tagesordnungspunkt stimmen. -----

Nach Anhörung von **Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo):** -----

Frau Bürgermeisterin erläutert, dass man sich dem Vorschlag von ORES angeschlossen habe, der seinerseits viel diskutiert worden sei. Jedoch scheinen mittlerweile 167 Gemeinden aus dem Verteilerkreis von ORES sich an dieser Maßnahme zu beteiligen. -----

Viel wichtiger jedoch sei die Erkenntnis, dass die Investitionen in intelligente Beleuchtung spürbar stärker angepackt werden müssen. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

mit 11 JA Stimmen (Ecolo, PFF, SP-Plus)

zu 6 NEIN-Stimmen (CSP),

das Abschalten der öffentlichen Beleuchtung in den kommunalen Straßen in einer ersten Testphase bis zum 31. März 2023 täglich zwischen 00.00 und 05.00 Uhr zu genehmigen. -----

Zu 15 Hillstraße 1-7 – Modernisierung der Gebäude: Festlegung des Vergabeverfahrens und Genehmigung des Lastenheftes für die Bezeichnung eines Projektautors -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----
In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren;-----
In Erwägung, dass es bereits in den Tagen zuvor viel geregnet hatte, sodass Böden und Freiflächen schon einen gewissen Sättigungsgrad erreicht hatten;
In Erwägung, dass sich im besagten Zeitraum sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte;-----
In Erwägung, dass es in der Folge zu mehr oder weniger starken Überschwemmungen und Beschädigungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen kam; -----
In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden hinterließen;-----
In Erwägung, dass festgestellt wurde, dass an dem Gebäudekomplex Hillstraße 1-7 sich große Mengen an Schwemmgut angestaut hatten, große Mengen an Schlamm in das Gebäudeinnere eingedrungen sind und es durch die meterhohen Überschwemmungen zu Beschädigungen und Zerstörungen gekommen ist; -----
In Erwägung, dass in der Folge die Benutzung der Infrastruktur nicht mehr möglich ist;-----
In Erwägung, dass für die notwendige Modernisierung der beschädigten Infrastruktur die Bezeichnung eines kompetenten Projektors erforderlich ist;-----
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 13. Juni 2022, wonach die SPI mit der Durchführung einer Dienstleistungsmission hinsichtlich der Bezeichnung dieses Projektors beauftragt wurde; -----
Nach Kenntnisnahme des durch die SPI ausgearbeiteten Lastenhefts zur Festlegung der Vertragsbedingungen hinsichtlich der Bezeichnung eines Projektors im Rahmen des Projekts „Modernisierung der Gebäude Hillstraße 1-7“;-----
In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag eine komplette Architekturmission umfasst mit folgenden Mindestleistungen:-----
- Durchführung von Vermessungen, gründliche Untersuchung der bestehenden Gebäudesubstanz sowie Fertigstellung des Programms in Absprache mit dem Bauherrn und den Nutzern;-----
- Erstellung einer Skizze;-----
- Erstellung des Vorprojektes inklusive Kostenschätzung; -----
- Ausarbeitung und Anfrage auf Erhalt der Städtebaugenehmigung; -----
- Erstellung des Projekts; -----
- Erstellung der Lastenhefte auf der Grundlage der Gesetzgebung über das



- öffentliche Auftragswesen;-----
- Erstellung der Massenberechnungen und definitiven Kostenschätzungen;-----
 - Erstellung der Detail- und Ausführungspläne;-----
 - Ausschreibung und Auswertung der Angebote;-----
 - Überwachung der Arbeiten;-----
 - Mission der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination;-----
 - Durchführung der Abnahmen;-----
 - rechnerische Prüfung der Rechnungen und Einreichung der Rechnungsbelege;-----

In Erwägung, dass der Technische Dienst für die Dienstleistungshonorare vorläufig einen Kostenrahmen von 530.000,00 € einschl. MwSt. festhält;-----

In Erwägung, dass für das Jahr 2022 voraussichtlich keine Honorare mehr anfallen werden und ein entsprechender Artikel zur Bestreitung dieser Ausgaben im Haushalt 2023 der Stadt Eupen vorgesehen werden wird,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das durch die SPI ausgearbeitete Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Projektautors mit der Mission zwecks kompletter Planung, Ausschreibung, Überwachung der Arbeiten sowie Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hinsichtlich der Modernisierung der Gebäude Hillstraße 1-7, welches als Vergabeart ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen, und-----
- im Haushalt 2023 der Stadt Eupen einen entsprechenden Ausgabeartikel in Höhe von 530.000,00 € vorzusehen.-----

Zu 16 Straßenverkehrsordnung: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Park- und Halteverbots im Limburger Weg, im Bereich zwischen der Ausfahrt aus dem Waisenbüschchen bis hin zur Kreuzung mit dem Oeberg -----

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Punkt „Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Park- und Halteverbots im Limburger Weg, im Bereich zwischen der Ausfahrt aus dem Waisenbüschchen bis hin zur Kreuzung mit dem Oeberg“ von der Tagesordnung zu nehmen, da die Einrichtung eines solchen Parkverbots hinsichtlich der Unterbringung der Lebensmittelbank im Gebäude Limburger Weg 2-4 noch während der Bauphase in den anderen Bereichen des Gebäudes zu einem Parkplatzproblem führen könnte.-----

Aus diesem Grund wird der Punkt zu einem späteren Zeitpunkt wieder vorgelegt.-----



Zu 17 Sanierung der Duschwasserverteilung der Halle 3, PDS Kaperberg 2-4 – Genehmigung des Vergabeverfahrens und Projektes-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----

In Erwägung, dass sich die Verantwortlichen der Pater-Damian-Sekundarschule in Folge eines durch einen Arbeitsmediziner eingeschätzten Legionellenrisikos in den Duschen der Halle 3 an die Stadt Eupen gewandt haben und die entsprechenden Räumlichkeiten aus Sicherheitsgründen vorläufig gesperrt wurden;-----

In Erwägung, dass die Duschen demnach weder der Schule noch den entsprechenden Sportvereinen (Basketball, Tischtennis usw.) zur Verfügung stehen und dies eine starke Beeinträchtigung für die Nutzer darstellt; -----

In Erwägung, dass das Studienbüro BICE aus Neupré zwecks Analyse der bestehenden Situation und Unterbreitung von entsprechenden Lösungsvorschlägen mit einer Studie beauftragt wurde;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Büro in der Folge ein Grundprojekt zwecks Behebung der Legionellenproblematik und der starken Temperaturschwankungen des Duschwassers erstellt hat und dieses neben einer neuen Verrohrung, Zirkulationsleitung, Wärmedämmung und neuen Mischern auch eine automatische bzw. programmierbare Legionellenbekämpfung umfasst;

In Erwägung, dass durch die Automatisierung zudem keinerlei manuelle Spülung des Systems durch einen Hausmeister erfolgen muss und die Bekämpfung eventueller Legionellen somit durchgehend gewährleistet bleibt; -----

In Erwägung, dass dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 23. August 2022 ein diesbezüglicher Antrag auf Aufnahme dieses Infrastrukturvorhabens übermittelt wurde;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst auf Basis des Vorschlages des Büros BICE aus Neupré ausgearbeiteten Lastenheftes;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 40.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. November 2022, mit dem Frau Ministerin Lydia Klinkenberg die Aufnahme des vorliegenden Projektes in den Infrastrukturplan 2023 bestätigt;-----

In Erwägung, dass die entsprechenden Projektkosten von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wie beantragt mit 40.000 €, einschl. MwSt. eingetragen wurden und sich der voraussichtliche 80%ige Zuschuss auf



32.000 € beläuft;-----
In Erwägung, dass die oben genannte Ausgabe in einem entsprechenden Haushaltsartikel für 2023 (Zuweisung OB20-PR77-72.00) vorgeschlagen wurde;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Sanierung der Duschwasserverteilung in der Halle 3 der PDS, Kaperberg 2-4, welches als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Kostenschätzung in Höhe von 40.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 18 LEADER-Projekt: Beauftragung der WFG Ostbelgien mit der Erstellung der Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
In Erwägung, dass die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren den LEADER-Kriterien entsprechen, wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festgehalten sind;-----

der Vorgabe im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027, dass jedes potentielle LEADER-Gebiet einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss, um eine finanzielle Unterstützung zur Erstellung der eigentlichen LEADER-Kandidatur erhalten zu können;-----

der Regelung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Wallonischen Region auf 60% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;-----

der Regelung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Gemeinden auf 40% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;-----

der Bedingung, dass besagtem Antrag ebenfalls Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Kandidatur beizufügen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG Ostbelgien) mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Eupen, Lontzen, Raeren und Kelmis zu beauftragen;-----
- die WFG Ostbelgien als Empfänger / Nutznießer der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur zu bestimmen (finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie lokale Eigenbeteiligung der



- Gemeinden);-----
- sich mit 12.000,00 € (ohne MwSt.) an der Erstellung der LEADER-Kandidatur prozentual entsprechend der Einwohnerzahl zu beteiligen, wobei der Anteil der Stadt Eupen 4.964,00 € beträgt (lokale Eigenbeteiligung);-----
 - die durch die WFG Ostbelgien für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 aktiv zu unterstützen; -----
 - bei Genehmigung des Antrags die Umsetzung der LEADER-Förderperiode 2023-2027 zu unterstützen und sich jährlich an den 10% der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG Zwischen Weser und Göhl (maximal 15.000,00 €) nach oben erwähntem Verteilerschlüssel zu beteiligen.-----

Zu 19 Verlängerung des Abkommens mit der V.o.G. BISA betreffend die Betreuung der städtischen Kompostanlage und andere Dienstleistungen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Entwurfs des Abkommens mit der V.o.G. BISA betreffend die Weiterführung der Betreuung der städtischen Kompostanlage Schönefeld und andere Dienstleistungen;-----

In Erwägung, dass dasselbe, als Gegenleistung für die Betreuung der städtischen Kompostanlage Schönefeld samt Verarbeitung von etwa 2000 Tonnen Grünabfall jährlich, die Durchführung einer jährlichen Weihnachtsbaumsammlung, das Abholen von wiederverwertbaren Abfällen in den Schulen einen städtischen Zuschuss vorsieht;-----

In Erwägung, dass die Betreuung der je vier städtischen Viertel- und Schulkompoststellen, die die V.o.G. BISA bereits seit 2018 über getrennte Dienstleistungsverträge leistet, in diesen Dienstleistungskatalog übertragen wird;-----

In Erwägung, dass sich damit der städtische Zuschuss wie folgt zusammensetzt:-----

- Gewährung eines jährlichen Zuschusses für Dienstleistungen in Höhe von 183.000,- € (monatliche Zahlung von 15.250 €), wobei die Möglichkeit einer jährlichen Anpassung eingeräumt wird bei Änderung der Lohn- und Kraftstoffpreise;-----
- Beschäftigung des BISA-Personals während der Winterzeit, falls keine andere Beschäftigungsmöglichkeit gefunden wird, und dies von maximal 350 Arbeitsstunden à 30 € inkl. MwSt. (einschl. Treibstoffentschädigung). Die BISA-Arbeiter führen dabei selbstständig Arbeitsaufträge der Stadt aus, und dies unter Aufsicht eines BISA-Verantwortlichen;-----

In Erwägung, dass die Bedingungen des Abkommen, das eine Laufzeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 hat, bezüglich Qualitätsanforderungen, Vermarktung, Unterhalt der Anlage unverändert bleiben, mit Ausnahme der Öffnungszeiten, welche insgesamt erweitert werden und das Hinzunehmen weiterer Dienstleistungen betreffend die Betreuung und Bewirtschaftung der Viertel- und Schulkomposte;-----



In Erwägung, dass der Sozialbetrieb die Anlage, einhergehend mit der Herstellung und Kommerzialisierung der Produkte, eigenständig und zur allgemeinen Zufriedenheit seit 1997 betreut und dies ebenso für die anderen Dienstleistungen gilt;-----

In Erwägung, dass der Zuschussbetrag der Summe der aktuellen Vergütung für sämtliche o.g. Dienstleistungen entspricht und die notwendigen Mittel zur Finanzierung unter der Haushaltszuweisung 10.87_33.00 (Zuschuss BISA) mit 183.000,- € in der Haushaltsplanung 2023 vorgesehen sind;-----

Nach Kenntnisnahme des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 29.11.2022;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Abkommen mit der V.o.G. BISA betreffend die Weiterführung der Betreuung der städtischen Kompostanlage und anderer Dienstleistungen zu genehmigen. -----

**Zu 20 Nachtrag zum Forsteinrichtungsplan: Anpassung der
Bewirtschaftungsweise des Stadtwaldes Waisenbusch-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Wallonischen Forstgesetzbuches;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18. Mai 2009 zur Genehmigung des Forsteinrichtungsplanes für den Stadtwald Eupen, welcher nach Bestandsbeschreibung und Bodenanalyse für die Dauer von 24 Jahren die Zielsetzungen definiert und die Gesamtheit aller forstlichen Aktivitäten und Maßnahmen innerhalb der städtischen Waldungen festlegt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auflagen und vermögensrelevanten Einschränkungen;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 2020 zur Genehmigung des Nachtrages zum Forsteinrichtungsplan im Hinblick auf die Anpassung der Bewirtschaftungsweise und Überführung des nordöstlichen Teils des problembehafteten Stadtwaldes Waisenbusch (ca. 2ha des Distrikts D54) von einem Hochwald in einen Niederwaldsaum mit einem zentralen Mittelwald, da der überalterte Waldbestand seit Jahren Konflikte mit den Anrainern verursacht: Werkshallen und Häusernähe, Sturmschäden, hohes Alter der Bäume mit schwachen Krone, komplizierte Holzernte in Hanglage, usw.;-----

Nach Kenntnisnahme des Erläuterungsschreibens vom 2. August 2022 des Forstamtes Eupen zur Anpassung der Waldbauplanung für diesen Distriktteil, da die angedachte Bewirtschaftungsweise insbesondere aus Gründen der Sicherheit und der Stabilität nicht eins zu eins umgesetzt werden kann;-----

In Erwägung, dass die Umwandlungsmaßnahmen und damit verbundenen Erntemaßnahmen angesichts der Sommertrockenheit 2022 und des überalterten Altholzbestandes nicht bis zum Holzverkauf im Herbst 2023



aufgeschoben werden können, sondern in Dringlichkeit vorgenommen werden müssen; dass die Auszeige der Durchforstung im November 2022 erfolgt ist, damit das Holzlos zum Jahresende 2022 einem versierten Fachbetrieb zum Verkauf angeboten werden und die Holzernte idealerweise vor Beginn der Vegetationsperiode Anfang April 2023 erfolgen können;-----
In Erwägung, dass die geplanten Hiebsmaßnahmen drastisch, aber unumgänglich sind, um weitere Sachschäden und damit verbundene Versicherungsfälle zu vermeiden, dass nur einige wenige noch gesunde starke Eichen mit Standraum im Mittelhang verbleiben werden; -----
Nach Kenntnisnahme der technischen Ausschreibungsvorgaben der Forstverwaltung für die Starkholzernte in steiler Hanglage, u.a. besonderer Bodenschutz, Abklotzen der Starkäste, Einzelfällungen mittels Forstwinde, Rohschaftverfahren, Polterung auf der Forststraße, teilweise Sperrung der Oestraße (N629); -----
In Erwägung, dass das alte Waldbild des nordöstlichen Bereiches einschließlich der dort vorhandenen Fauna nicht zurückkehren wird; -----
In Erwägung, dass nach den Fällarbeiten plätzeweise die Stechpalme weichen und Traubeneichen eingebracht werden sollen und die geplante Niederwaldstruktur sich in den nächsten Jahrzehnten aus nachwachsendem Jungholz herausbilden wird; -----
In Erwägung, dass sich der eingeschlagene Hangfuß sehr kräftig mit Ahorn und Esche verjüngt und die Vegetation bereits nach 2 bis 3 Jahren über 2m hochgewachsen sein wird; -----
In Erwägung, dass der südwestliche Teil des Waisenbusches in seiner derzeitigen Hochwaldstruktur weiter bewirtschaftet werden soll und kann;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Vorschlag der Forstverwaltung zur angepassten Bewirtschaftungsweise des nordöstlichen Teils des Waisenbusches (ca. 2ha) mit starkem Eingriff in die Altholzschicht zu folgen im Hinblick auf die waldbauliche Umwandlung vom Hochwald zum Niederwald/Mittelwald.-----
Der südwestliche Teil des Waisenbusches wird weiterhin in seiner derzeitigen Hochwaldstruktur bewirtschaftet.-----

Zu 21 Städtische Sporthallen: außerordentliche Anpassung der Benutzungsgebühren -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass die Gebühren für die Benutzung der städtischen Hallen (Sportzentrum Stockbergerweg 5 und PDS-Sporthalle) durch den Stadtrat festgesetzt werden;-----
Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 13. April 2015 zur Festlegung der Benutzungsgebühren für die städtischen Hallen;-----
In Erwägung, dass die realen Betriebskosten in diesem Jahr infolge der Inflation bzw. der enormen Preissteigerungen für Strom und Gas von ca.



32,50€/Stunde um rund 25,00€/Stunde auf mindestens 57,50€/Stunde angestiegen sind; -----

In Erwägung, dass ein Teil dieser Preissteigerungen (15,00€/Stunde) von der Stadt Eupen übernommen werden soll; dass ein Teil dieser Mehrkosten (10,00€/Stunde) zur Haushaltsicherung auch von allen Hallennutzern mitgetragen werden soll, wobei die Umlegung über außerordentliche Tarifierpassungen in zwei Phasen erfolgen soll, damit sich die Nutzer besser drauf einstellen können: -----

- eine erste Erhöhung zum 1. Januar 2023, -----
- eine zweite Erhöhung zum 1. August 2023, zusätzlich zur Indexentwicklung, die im September 2022 auf Jahresbasis auf rund 10% geschätzt worden ist; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz -----

Die Inflation und die steigenden Energiepreise machen sich auf allen Ebenen bemerkbar und führen dazu, dass die Betriebskosten enorm angestiegen sind. Die Verteilung der angestiegenen Kosten wird zu 60% von der Stadt getragen, so dass noch 40% von den Vereinen zu tragen sind. Die Erhöhung erfolgt in zwei Phasen, dies begrüßen wir. Wir möchten allerdings anregen, dass man entsprechend der Entwicklung im Laufe des kommenden Halbjahres prüft, ob eine zweite Erhöhung wirklich vonnöten ist. -----

Ratsmitglied Fabrice Paulus -----

Grundlegend ist eine Erhöhung der Preise für Sportvereine nie eine gute Sache, aber die hier vorgenommene Erhöhung der Preise bleibt in unseren Augen recht zivil, sodass wir diesem Punkt zustimmen können. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratungen im Finanzausschuss und Sportausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die außerordentliche Anpassung der Benutzungsgebühren für die städtischen Sporthallen zu genehmigen, wie folgt:-----

I. Antragsteller und Veranstalter sind Eupener Vereine, Verbände, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder Institutionen:-----

a) Trainingsstunden: -----

- Dem ESB angeschlossene oder vom ESB anerkannte Sportvereine

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
Tarif	(+5€/Std.)	01.08.202	(Index+10€/Std.)
5,80 €/Std.	10,80 €/Std.	3	6,38 €
			16,38 €/Std.

- Jugendgruppen und Jugendorganisationen: -----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
Tarif	(+5€/Std.)	01.08.202	(Index+10€/Std.)
5,80 €/Std.	10,80 €/Std.	3	6,38 €
			16,38 €/Std.



• Freizeitgruppen (Erwachsene):-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
		01.08.202	
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
24,00 €/Std.	29,00 €/Std.	26,40 €	36,40€/Std.

• Freizeitgruppen (Jugendliche):-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
		01.08.202	
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
15,30 €/Std.	20,30 €/Std.	16,83 €	26,83 €/Std.

• Schulen:-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
		01.08.202	
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
16,00 €/Std.	21,00 €/Std.	17,60 €	27,60 €/Std.

b) Turniere, Vereinsmeisterschaften für die dem ESB angeschlossene Vereine:

• Jugendliche:-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
		01.08.202	
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
11,70 €/Std.	16,70 €/Std.	12,87 €	22,87 €/Std.

• Erwachsene:-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
		01.08.202	
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
17,80 €/Std.	22,80 €/Std.	19,48 €	28,48 €/Std.

c) Kulturelle Veranstaltungen ohne Ausschank:-----

• Theateraufführungen, Konzerte, Proben:-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
		01.08.202	
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
11,70 €/Std.	16,70 €/Std.	12,87 €	22,87 €/Std.

d) Vereinsfeste und Veranstaltungen ohne Ausschank:-----

• Jubiläen, akademische Sitzungen usw.:-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
		01.08.202	
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
13,65 €/Std.	18,65 €/Std.	15,02 €	25,02 €/Std.

e) Vereinsfeste und Veranstaltungen mit Ausschank:-----

• Stadionhalle:-----



Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
Tarif	(+5€/Std. x 8 Std.)	3	(Index+10€/Std. x 8 S
278,70 €/Tag	318,70 €/Tag	306,57 €	386,57 €/Tag

II. Antragsteller und Veranstalter sind AUSWÄRTIGE Vereine, Verbände, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder Institutionen-----

Hier gelten die gleichen Tarife wie unter I., allerdings mit folgender Abweichung:-----

- Jugendliche:-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
20,10 €/Std.	25,10 €/Std.	22,11 €	32,11 €/Std.

- Erwachsene:-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
30,50 €/Std.	35,50 €/Std.	33,55 €	43,55 €/Std.

III. Sondertarife-----

- Tagesstätte Garnstock (kleine Stadionhalle):-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
10,50 €/Std.	15,50 €/Std.	11,55 €	21,55 €/Std.

- Schulsportveranstaltungen der DG:-----

Aktueller	01.01.2023	Index	01.08.2023
Tarif	(+5€/Std.)	3	(Index+10€/Std.)
19,00 €/Std.	24,00 €/Std.	20,90 €	30,90 €/Std.

- Beschallungsanlage des Sportzentrums Stockbergerweg 5:-----
Nutzungsgebühr: (unverändert)-----

- für die dauerhafte Zurverfügungstellung eines Schlüssels vom HiFi-Schrank und die regelmäßige Nutzung der Anlage ist eine Gebühr von 65,30€/Verein/Kalenderjahr zu entrichten;-----
- für die zeitweilige Zurverfügungstellung der Musikanlage ohne Schlüsselherausgabe (z.B. bei einer gesonderten und zeitlich begrenzten Veranstaltung) ist eine Gebühr von 65,30€/Veranstaltung zu entrichten;-----

Kaution: (unverändert)-----

- für die dauerhafte Zurverfügungstellung eines Schlüssels vom HiFi-Schrank und die regelmäßige Nutzung der Anlage ist keine Kaution zu hinterlegen, da die betroffenen Vereine mit der Anlage bestens vertraut sind und ein direktes Interesse am guten



Funktionieren haben; -----

- b. für die zeitweilige Zurverfügungstellung der Musikanlage ohne Schlüsselherausgabe (z.B. bei einer gesonderten Veranstaltung) ist eine Kautions von 217,80€ zu hinterlegen, da die Nutzer à priori unerfahren und unwissend sind. Hiermit verbunden wäre auch eine Einweisung in die Handhabung der Musikanlage; -----

- Auslegen von Schutzmatte in der Sporthalle des Sportzentrums Stockbergerweg 5-----

Kautions: (unverändert) -----

- a. Eupener Vereine, Verbände, V.o.G.s oder Institutionen: 281,80€--
b. Auswärtige Vereine, Verbände, V.o.G.s, Institutionen und Großveranstaltungen: 563,50€ -----

Die unter I., II. und III. angeführten Benutzungsgebühren sind an die Schwankungen des Gesundheitsindex gebunden. Zum 1. August eines jeden Jahres und erstmals zum 1. August 2024 erfolgt eine Indexanpassung (Ausgangsindex Dezember 2022).-----

Zu 22 Abänderung der Steuerordnung betreffend die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern (H11)-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 162 und 170 §4 der Verfassung, welcher die Steuerautonomie der Gemeinden vorsieht; -----

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 18. Januar 2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 18. Januar 2001) (Belgisches Staatsblatt vom 23. September 2004, Ausgabe 2) zur Billigung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung insbesondere Artikel 9.1. der Charta; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018; -----

In der Erwägung, dass der Schiedsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 67/2001 vom 17. Mai 2001, das auszugsweise im Belgischen Staatsblatt vom 11. September 2001 veröffentlicht wurde und in dem die präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes, die ihm der Staatsrat vorgelegt hatte, negativ beantwortet wurde (für den Hof verstößt Artikel 112 des neuen Gemeindegesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in dem die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen, auf die er sich bezieht, die Frist für eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat in Gang setzt sowohl gegenüber den Einwohnern der Gemeinde als auch gegenüber Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen.); -----

In Anbetracht der Gemeindefinanzen; -----

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde die in dieser Verordnung beabsichtigte Steuer einführt, um sich die finanziellen Mittel zu beschaffen, die für die Ausübung ihrer Aufgaben notwendig sind; -----

In Anbetracht der Tatsache, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen dieser Steuer nicht oder nur in geringem Maße zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der Gemeindeaufgaben durch die Gemeinde ergeben;



dass die Steuerpflichtigen tatsächlich und insbesondere die öffentlichen Straßen auf dem Gebiet der Gemeinde nutzen, um ihre Werbeschriften zu verteilen; dass 90 Prozent der Straßen und Nebenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde auch durch diese verwaltet und instand gehalten werden; dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Sicherheit und die Befahrbarkeit auf diesen Straßen zu gewährleisten; dass es nur folgerichtig ist, dass der betroffene Sektor sich an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen muss, da die Verteilung von Werbeschriften nur dann für die Werbetreibenden sinnvoll ist, wenn dadurch eine große Anzahl von Kunden angezogen wird, was nur möglich ist durch die öffentliche Infrastruktur mit Bezug auf die Zugänglichkeit (Straßen, Parkplätze usw.); -----

In Anbetracht, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern; -----

In Anbetracht, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen der Stadt wiederzufinden ist, und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Stadt entstehen; -----

In Anbetracht, dass eine unterschiedliche Behandlung der kostenlosen Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützlichen Informationen veröffentlicht, wie beispielsweise die Bereitschaftsdienste von Ärzten, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw., wobei diese kostenlose Regionalpresse für gewisse Leser manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt; In Anbetracht, dass öffentliche Einrichtungen und auch die Stadt Eupen selbst Anzeigen und Veröffentlichungen in der Regionalpresse abdrucken lassen, um die Bürger zu informieren und zu erreichen; -----

In Anbetracht, dass die in der Regionalpresse enthaltenen Werbeanzeigen zu der - und sei es nur teilweisen - Finanzierung der Veröffentlichung einer solchen kostenlos verteilten Zeitung bestimmt sind, wohingegen die Werbeschrift die Tätigkeit eines einzelnen Händlers fördert und zum Kauf von angebotenen Gütern und Dienstleistungen anregen soll; -----

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, für die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse einen reduzierten Steuersatz festzulegen;-----

In Anbetracht, dass die Befreiung der ortsansässigen Vereinigungen ohne Erwerbszweck in den sozialen Erwägungen begründet liegt, da die Aktivitäten und Veranstaltungen zur Belebung der Kultur, der Sport- und Freizeitaktivitäten, der Gesellschaft, der politischen Bildung, des Kultus etc. beitragen, was im Sinne der Gemeindeinteressen liegt;-----

In Anbetracht, dass der Steuersatz angemessen ist und die Verteilung von Werbeschriften weder unterbindet, noch ganz oder teilweise unmöglich macht oder unangemessen stark erschwert, jedoch auch so hoch ist, dass er die werbenden Unternehmen dazu anregt, den Einsatz ihrer Ressourcen zielgerichtet vorzunehmen; -----

verweisend auf die vorherige Steuerverordnung vom 26. Juni 2019 betreffend die Verteilung von Werbeschriften oder Werbemustern;-----



Nach Durchsicht des Artikels 74 des Gemeindedekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

In Anbetracht von einschlägigen Urteilen bezüglich der Argumentation der Diskriminierung der Verteilung von Werbeschriften gegenüber der gratis Regionalpresse (durch die Befreiung oder die Einführung eines anderen Tarifs) (Ger. 1. I. Wallonisch Brabant, 6. Apr. 2017; Ger. 1. I. Luxemburg, Division Marche-en-Famenne, 13. Juli 2017); -----

Im ersten Urteil wurde geurteilt, dass das verfassungsrechtliche Prinzip der Gleichheit und das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, in dem eine nicht begründete Ungleichheit geschaffen wird zwischen Herausgeber der gratis Regionalpresse und den anderen Herausgebern von Werbeschriften und dass dies die Verweigerung der Anwendbarkeit der betreffenden Verordnung in Anwendung des Artikels 159 der Verfassung rechtfertige. -----

Im Urteil des Gerichts erster Instanz Luxemburg, Division Marche-en-Famenne vom 13. Juli 2017, einem Verfahren, in dem die Gesellschaft MEDIAPUB S.A. gegen die Stadt Arlon klagte, entschied das Gericht, dass der Unterschied im Steuertarif, welcher auf die Verteiler von nicht adressierten Werbeschriften und den Herausgebern der gratis Regionalpresse anwendbar ist, nicht auf objektive und nachvollziehbare Weise in der Steuerverordnung gerechtfertigt sei und dass daraus folge, dass auf Grund von Artikel 159 der Verfassung die Anwendung der Steuerverordnung verweigert werden müsse.-----

In seiner Begründung führt das Gericht an, dass eine gratis Regionalzeitschrift, welche eine halbe Seite an Informationen von allgemeinem Interesse enthält (was ihm erlaubt den Kriterien der Verordnung gerecht zu werden) sowie hundert Seiten an Werbung, entweder direkt in der Zeitschrift eingefügt oder als eingefügtes Faltblatt, den pauschalen Steuersatz in Anspruch nehmen könnte aber demgegenüber eine nicht adressierte Schrift, welche ebenfalls hundert Seiten an Werbung enthält, dem progressiven Steuersatz unterworfen würde.-----

Angesichts des Entscheids des Staatsrates Nr. 237.677 vom 16. März 2017, in Sachen Gemeinde Montigny-le-Tilleul gegen die Wallonische Region, in dem der Staatsrat daran erinnert, dass die Gemeindeautonomie in der Verfassung verankert ist (in freier Übersetzung):-----

"In der Erwägung, dass die Einführung einer Gemeindesteuer gemäß Artikel 41, 162, 2°, und 162, 2° und 170, §4 der Verfassung eine Angelegenheit von kommunalem Interesses und deren Regelung den Gemeinderäten obliegt, außer den gesetzlich bestimmten Ausnahmen, und deren Notwendigkeit nachgewiesen ist und insofern, unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörden und der Gerichte, die Festlegung einer solchen Steuer nicht gegen das Gesetz verstößt oder das öffentliche Interesse verletzt ; dass die Steuerhoheit der Gemeinden innerhalb dieser Grenzen aus der Autonomie schöpfen kann, die ihnen vom Verfassungsgeber zuerkannt wird.-----

In der Erwägung, dass die verfassungsmäßige Regel der Gleichheit vor dem Gesetz und ihre Anwendung in Form der Gleichheit vor der Steuer, keineswegs ausschließt, dass ein unterschiedliches Steuersystem für bestimmte Kategorien von Gütern oder Personen festgelegt werden, wenn



für das Kriterium der Unterscheidung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung möglich ist; dass das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung unter Berücksichtigung des Zwecks und der Auswirkungen der betreffenden Steuer bewertet werden muss, sowie der Natur der betroffenen Rechtsprinzipien, wobei die Verhältnismäßigkeit zwischen den verwendeten Mitteln und dem anvisierten Ziel zu wahren ist; dass kann ein und dasselbe Steuersystem auf zwei verschiedene Personengruppen angewandt werden, sofern dies auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruht; -- Der Umstand, dass die von der Steuerverordnung vorgenommene Differenzierung nicht derjenigen entspricht, die von den anderen Gemeinden verwendet wurde, bedeutet nicht an sich, dass diese Unterscheidung die Anforderungen des Grundsatzes der Gleichheit vor der Steuer missachten würde; -----

In Anbetracht der kommunalen Autonomie, die in den Artikeln 41, 162, 2° und 170, §4 der Verfassung, obliegt es nicht der Gemeindebehörde, die eine Steuerverordnung erlässt, die Gründe für die Abweichung von den Steuersätzen zu anderer Gemeinden darzulegen; dass die Aufsichtsbehörde sich nicht darauf beschränken kann, sich auf einen "Bruch der relativen Einheitlichkeit" dieser Steuersätze zu berufen, um daraus abzuleiten, dass die fragliche Verordnung das allgemeine Interesse missachte; in diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, festzustellen, dass in allen Gemeinden der Wallonien der Satz nach dem Gewicht der Werbeschriften gestaffelt ist, was nicht der Fall bei der von der Klägerin erlassenen Verordnung ist..." -----

In Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung, die der Ansicht ist, dass das Kriterium für die Unterscheidung zwischen der Verteilung, einerseits von nicht adressierten Werbeschriften und/oder -mustern (die der Steuer unterliegen) und andererseits von unter anderem adressierten Werbeschriften und/oder -mustern (die nicht der Steuer unterliegen) in angemessener Weise aus der Begründung der Steuerverordnung hervorgehen muss, wobei die Gründe aus den Unterlagen zu ihrer Ausarbeitung oder den durch die Gemeinde vorgelegten Verwaltungsunterlagen hervorgehen müssen (Kass., 14. Februar 2019, C.17.0648.F; Kass., 28. Februar 2019, F.13.0112.F; Kass., 6. September 2013, F. 12.0164.F; Brüssel, 6. Februar 2018, n°2011/AR/286; Mons, 21. Dezember 2017, n°2016/RG/496; Lüttich, 13. Dezember 2016, n°2013/RG/1259; Lüttich, 10. Februar 2016, n°2012/RG/1565; Lüttich, 20. Januar 2016, n°2013/RG/1707; Lüttich, 13. Januar 2016, n°2014/RG/1809; Lüttich, 25. Juni 2014, n°2011/RG/82);-----

In der Erwägung, dass keine Rechtsprechung ausschließt, dass eine solche Unterscheidung gerechtfertigt sein kann; -----

In Anbetracht des Urteils des Staatsrats (St.R. 20. März 2019, bpost, n°243.993), in dem geurteilt wurde, dass eine Steuerverordnung gegen das Briefgeheimnis verstößt, das in Artikel 29 der Verfassung verankert ist und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird und dessen Verletzung durch die Artikel 460 und 460bis des Strafgesetzbuches geahndet wird, da diese Verordnung dem Steuerpflichtigen auferlegt, das genannte Briefgeheimnis zu verletzen, um



der Meldepflicht gemäß der Steuerverordnung nachzukommen;-----
In Erwägung desselben Urteils, in dem es heißt (freie Übersetzung): *"Die antragstellende Partei (...) ist weder immer in der Lage (...) die Identität des "Verlegers" und des "Druckers" zu ermitteln, noch zu überprüfen, ob der Inhalt dieser Dokumente unter den Begriff "Werbesehrift" oder "Werbemuster" im Sinne (...) der strittigen Steuerverordnung, es sei denn, man würde das durch die oben genannten Bestimmungen garantierte Briefgeheimnis verletzen, was nicht erlaubt ist."*-----

Die steuernde Gemeinde wäre somit nicht in der Lage, die Anwendung der Steuerverordnung zu kontrollieren, welche die Verteilung von Werbeschriften und/oder -mustern betrifft.-----

Somit ist es angebracht, die Verteilung von adressierten Schriften und/oder adressierte Werbemuster nicht zu besteuern, um das Briefgeheimnis und das Recht auf Privatsphäre zu wahren und somit die Rechtmäßigkeit der Gebührenordnung nicht zu gefährden; -----

Die beabsichtigte unterschiedliche Behandlung zwischen adressierten und nicht adressierten Werbeschriften und/oder -muster beruht auf einem objektiven Kriterium (nämlich dem adressierten Charakter der Werbeschriften und/oder -muster) und sie ist im Übrigen durch vernünftige und im Verhältnis stehenden Gründe gerechtfertigt ist.-----

In Erwägung, dass die im Artikel 188 des Gemeindedekretes für von Amts wegen erforderlicher Eintragungen vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Steuer zur Anwendung kommen soll, da dieses Verfahren die Gemeinde zu arbeits- und kostenaufwändiger Mehrarbeit zwingt und da von Zuwiderhandlungen gegen die korrekte Erklärungspflicht abgeschreckt werden soll;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 22. November 2022;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach eingehender Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Steuerordnung „Steuer auf die Verteilung Werbeschriften und Werbemustern“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Steuerordnung „Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern“ wie folgt zu verabschieden: -----

Artikel 1:-----

Im Sinne vorliegender Steuerordnung versteht man unter:-----

Werbesehrift: Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet. -----

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist. -----

Wird als ein einziges Muster betrachtet, das Produkt und die Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet. -----

Adressierte Schrift oder adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Gemeinde). -----



Verteilungsgebiet: Das Gebiet der steuernden Gemeinde und der anliegenden Gemeinden. -----

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und mindestens fünf der sechs der nachstehenden Informationen enthält: -----

Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte, ...)-----

Kulturkalender mit den wesentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde und ihrer Region, ihrer Kultur-, Sport- und Wohltätigkeitsvereinigungen;-----

private Kleinanzeigen; -----

eine Sparte über Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote; -----

notarielle Bekanntmachungen;-----

Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeinen Verordnungen, regional, föderal oder lokal, sowie öffentliche Bekanntmachungen wie öffentliche Untersuchungen, andere durch Gerichte angeordnete Veröffentlichungen, usw. ... -----

Artikel 2:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich eine jährliche, indirekte Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern, welche auf dem Stadtgebiet erfolgt. -----

Artikel 3:-----

Geschuldet wird die Steuer:-----

vom Herausgeber; -----

oder, falls der Herausgeber unbekannt ist, vom Drucker; -----

oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4:-----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt, pro verteilter Werbeschrift oder Muster:-----

a) 0,07 € pro verteiltem Exemplar für die Werbeschriften und die Werbemuster -----

b) 0,007 € pro verteiltem Exemplar der kostenlosen Regionalpresse-----

Artikel 5:-----

Ist befreit von der Steuer:-----

- Die Verteilung von adressierten Werbeschriften oder adressierten Werbemustern, -----

- Die Verteilung der Veröffentlichungen, herausgegeben durch ortsansässige Vereinigungen mit politischem, philosophischem, philanthropischem, kulturellem oder sportlichem Charakter, mit Ausnahme derer, die ein lukratives Ziel verfolgen. -----

Artikel 6:-----

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. -----

Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages der Verteilung der Stadtverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. -----



Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 7:-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern. -----

Artikel 8:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 23 Abänderung der Steuerordnung betreffend das Parken (B07)----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung; -----

Aufgrund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen; -----

In Erwägung, dass die im Stadtzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, und dass es somit angebracht erscheint, im Stadtzentrum eine gewisse Rotation für das Parken zu gewährleisten, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet wird;-----

In Erwägung, dass eine solche Rotation nur durch eine Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Stellen und Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen bzw. als Blaue Zone eingerichtet sind, gewährleistet werden kann;-----

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern; -----

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 14. Dezember 2020;-----

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;-----

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 1918, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist; -----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----

In Erwägung, dass das aktuelle Parksystem in Eupen dahingehend vereinfacht wurde, dass ab dem 1. Januar 2021 in allen Blauen Zonen mittels Nutzung der Blauen Parkkarte (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt wurde;-----



In Erwägung, dass somit die Möglichkeit geschaffen wurde, für alle Besorgungen, die eine Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten, die Stellplätze in den Blauen Zonen zu nutzen;-----

In Erwägung, dass Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die ihren Sitz in einer Blauen Zone haben, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die eine Dienstleistung an Hilfsbedürftige im medizinischen oder sozialen Bereich erbringen, die Möglichkeit gegeben werden soll, Parkkarten zu erwerben, die es ihnen erlauben, diese maximale Parkdauer zu überschreiten; -----

In Erwägung, dass die Geschäftswelt der Oberstadt und der Haasstraße verhältnismäßig zum Schilsweg größer und vielfältiger ist, die Anzahl der Parkmöglichkeiten in den Straßen jedoch proportional kleiner und somit bei Ausgabe von Anliegerparkausweisen eine gesunde Rotation parkender Fahrzeuge nicht mehr gewährleistet wäre;-----

In Erwägung, dass das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze in der Blauen Zone Schilsweg dementsprechend günstig ist, dass man den Anliegern auch einen Anliegerparkausweis anbieten kann und dass dennoch eine gewisse Rotation für das Parken der Kundschaft gewährleistet wird; ----

In Erwägung, dass der Vergleich zu anderen Gemeinden mit gleichwertigen Kriterien im Einzelhandel ergeben hat, dass die bisher angewandten Steuern auf das Parken sehr günstig sind; -----

In Erwägung, dass die Anwohnerparkausweise im Verhältnis zu den anderen angebotenen Parkkarten sowie zum durchschnittlichen Mietpreis eines (Garagen-) Stellplatzes, der bei 60 €/ Monat liegt, als zu günstig erscheinen;

In Erwägung, dass Bewohner von Neubauten, bei denen ein Einstellplatz pro Wohneinheit auf dem Eigengrund in den Bauauflagen vorgesehen war, kein Anrecht auf den Erhalt eines Anwohnerparkausweises haben sollten; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 1. Dezember 2022;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Fabrice Paulus (CSP): -----

„Nachdem beim vergangenen Stadtrat bereits die Müllsteuer angehoben wurde, wird bei der heutigen Stadtratssitzung über die Abänderung – sprich Erhöhung – der Parkgebühren abgestimmt.-----

Auch wenn die CSP-Fraktion die angedachte Erhöhung der Tarife bei den Punkten b), c), d) und e) durchaus nachvollziehen und auch gutheißen kann...-----

...so sieht es bei der Erhöhung der Tagesstarife von 20 € auf 30 € (Punkt a)) und insbesondere bei der Verdopplung (!) des Preises der Anwohnerparkausweise von 60 € auf 120 € (Punkt f)) jedoch ganz anders aus.-----

Hier setzt die Stadt Eupen zum falschen Zeitpunkt ein falsches Zeichen. -----

Wir leben momentan in Krisenzeiten mit stark ansteigenden Energiepreisen und einer hohen Inflation.-----

Auf allen politischen Ebenen werden Versuche angestrengt, die Bürgerinnen



und Bürger zu entlasten, so zum Beispiel noch vor einigen Wochen durch eine zweite Mazoutprämie in Höhe von 75 €. -----
Während andere politische Akteure versuchen, die Bürgerrinnen und Bürger möglichst zu entlasten, scheint es die Stadt Eupen momentan vorwiegend darauf abzusehen, den Bürgerinnen und Bürgern dieses Geld möglichst schnell wieder abzunehmen. -----
Dass es auch anders geht, sieht man zum Beispiel in der Stadt Malmedy, wo der Tagesstarif bei 15 € liegt und der Anwohnerparkausweis bei 30 €. -----
Erstaunlich ist ebenfalls die Tatsache, dass beim gleich folgenden Tagesordnungspunkt 24 die Gebühren um mehr oder weniger 10 % angehoben werden, hier bei den Parkgebühren jedoch Erhöhungen um bis zu 100 % vorgenommen werden.-----
Könnte dies zufälligerweise daran liegen, dass die Parkgebühren durch die von der Mehrheit so geliebten Autofahrer zu entrichten sind? -----
Ein Schelm, wer Böses dabei denkt...“ -----
Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen**, die erläutert, dass man habe feststellen müssen, dass Anwohner zunehmend öffentliche Parkplätze in Beschlag nehmen, da die Anwohnerkarten deutlich billiger seien, als die Miete eines Stellplatzes oder eines Platzes in einer Tiefgarage. Dadurch bliebe dann unzureichend Parkraum für die Besucher der Stadt übrig. Dem möchte man entgegenwirken. -----

b e s c h l i e ß t

mit 11 JA-Stimmen gegen 6 NEIN-Stimmen (CSP),

die Steuerordnung „Steuer auf das Parken“ vom 14. Dezember 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt anzupassen:-----

Artikel 3 §1: „Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 30,00 € pro Tag festgelegt.“ -----

Artikel 3 §1 – 2): „kostenpflichtig für folgende Parkdauer: -----

- 1,00 € für eine Parkdauer von 2 Stunden;-----
- 2,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden;-----
- 4,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden. -----

... „Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 30,00 € pro Tag“ -----

Artikel 4: „Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 30,00 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.“-----

Artikel 5: „ ... Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 30,00 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen. ...“ -----

Artikel 7 §1: Dauerparkkarten für Ärzte, medizinische Hilfsberufe, Sozialdienste, Handwerker und Zone C Parkplätze: „Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 30,00 €. Die Steuer der Dreimonatsparkkarte beläuft sich auf 80,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 280,00 €.“ -----

VoG's mit Sitz in Blauer Zone oder mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung: „Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 15,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 150,00 €.“ -----

Artikel 7 §2: „Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 120,00 € pro Jahr



einen Anwohnerparkausweis erhalten. ... Bewohner von Immobilien, bei welchen im Bauantrag ein Einstellplatz auf Eigengrund pro Wohneinheit zur Auflage gemacht wurde, haben kein Anrecht auf Erhalt eines Anwohnerparkausweises. ...“-----

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:-----

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2023 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten erhoben.-----

Artikel 2-----
Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt.

Artikel 3 – Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen-----
An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig.-----
Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos.-----

§1 – Tarife-----
Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 30,00 € pro Tag festgelegt.-----
Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als "Tarif II" angegeben ist, wird wie folgt festgelegt:-----

Zone C: Parkplätze Auf'm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert, Werthplatz:-----

1) kostenlos für eine Parkdauer von 60 Minuten bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (europäisches Modell)-----

Die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe muss vom Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar angebracht werden und die Uhrzeit angeben, zu der er angekommen ist, entsprechend Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.-----

2) kostenpflichtig für folgende Parkdauer:-----

- 1,00 € für eine Parkdauer von 2 Stunden;-----
- 2,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden;-----
- 4,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden.-----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig.-----

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 30,00 € pro Tag entschieden hat, wenn:-----

- a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt;-----
- b) weder ein gültiger Parkschein noch eine korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) noch eine gültige Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs



angebracht ist.-----

§2 – Anbringen des Parkscheines, der Parkscheibe oder der Parkkarte-----

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, die korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) oder die gültige Parkkarte müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.-----

Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone-----

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 30,00 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.-----

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung.-----

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone.-----

Artikel 5 – Zahlungsmodalitäten-----

Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.-----

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 30,00 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 15 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.-----

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen.

Artikel 6 – Befreiungen-----

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:-----

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;-----
- b) die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird;
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste, in der Ausübung ihres Dienstes;

Artikel 7 – Parkkarten-----

§1 – Dauerparkkarten-----

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- in medizinischen Hilfsberufen und Sozialdiensten beschäftigte Personen



sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes, und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.-----

- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig.-----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 30,00 €. Die Steuer der Dreimonatsparkkarte beläuft sich auf 80,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 280,00 €.-----

- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ihren Sitz in einer Blauen oder zahlungspflichtigen Zone haben für die auf den Namen der VoG zugelassenen Fahrzeuge, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung, in Ausübung der Tätigkeit für die VoG vor Ort bei ihren Kunden. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.-----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 15,00 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 150,00 €.-----

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge. -----
Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten.-----

§2 – Anwohnerparkausweise -----

Als Anwohner gilt jede natürliche Person, die in einer bestimmten Straße seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz angemeldet hat.-----

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 120,00 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten: -----

a) Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone-----

- Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82 -----
- Bahnhofstraße-----
- Fremereygasse 1-3 (Parkbereich Blaue Zone Schilsweg) -----
- Haasstraße -----
- Heggenstraße-----
- Hookstraße-----
- Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert) -----
- Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert) -----
- Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56-----
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80-----
- Werthplatz -----

b) für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl-----

- Am Berg-----
- Am Klösterchen -----
- Auf'm Bach -----
- Bergstraße-----
- Borngasse-----
- Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17-----
- Gospertstraße -----



- Hufengasse -----
- Kirchstraße-----
- Klosterstraße -----
- Klötzerbahn-----
- Marktplatz -----
- Paveestraße -----
- Rathausplatz-----
- Schulstraße Nr. 1 bis 29-----
- Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15 -----

c) für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke-----

Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57 sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66)-----

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.-----

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten, entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).-----

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.-----

Bewohner von Immobilien, bei welchen im Bauantrag ein Einstellplatz auf Eigengrund pro Wohneinheit zur Auflage gemacht wurde, haben kein Anrecht auf Erhalt eines Anwohnerparkausweises.-----

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten.-----

Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.-----

§3 – Anliegerparkausweise-----

Als Anlieger im Sinne der Steuerordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die in einer bestimmten Straße mit seiner Geschäftstätigkeit ansässig ist.-----

Die Anlieger folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 200,00 € pro Jahr einen Anliegerparkausweis erhalten:-----

- **Anliegerparkausweis für die eigene Parkzone-----**
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80-----

Der Anliegerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.-----

Einen Anliegerparkausweis können natürliche oder juristische Personen, die eine Unternehmensnummer haben, erhalten, deren Sozialsitz in der



angegebenen Straße liegt, für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Leasingfahrzeug).-----
Der Antragsteller darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen. -----
Pro Anlieger wird nur ein Anliegerparkausweis ausgegeben, auf dem max. 2 Kennzeichen aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden. -----

§4 – Gemeinsame Bestimmungen für Anwohner und Anlieger -----

Eine Steuer von 5,00 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss: -----

- Verlust des Anwohner- oder Anliegerparkausweises. Eine eidesstattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen.-----
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.-----
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben. -----

§5 – Auslegen der Parkkarte-----

Die erworbene Dauerparkkarte bzw. der Anwohner- oder Anliegerparkausweis müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.-----

Artikel 8-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. -----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 9-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 24 Abänderung von Gebührenordnungen: -----

a) Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen (G03)-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass die bislang vorgesehene Gebührenbefreiung von Veranstaltungen, welche durch nicht-kommerzielle Gesellschaften oder Organisationen dennoch mit Gewinnerzielungsabsichten organisiert werden, nicht mehr gerechtfertigt sind;-----

In Erwägung, dass jedoch Veranstaltungen im Rahmen von z.B. Karneval, Nationalfeiertag, Kirmes oder ähnliches für die Stadt als Institution von besonderer Bedeutung und hohem Interesse sind und es sich empfiehlt, diese Veranstalter von der Gebühr zu befreien;-----

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer



Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einhergeht; -----
In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich
zum Vorjahr auf 9,94% beläuft; -----
Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitäts-
gutachtens vom 28. November 2022; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss; -----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----
Alexandra Barth-Vandenhirtz (SP):-----
„Wie bereit eben erwähnt, hat die Krise dazu geführt, dass man nochmals
eine Überprüfung der verschiedenen Arbeitsbereiche in Bezug auf Effizienz
und der damit verbundenen Kosten durchgeführt hat. Beachtlich ist zu
erwähnen, dass eine Vielzahl von Dienstleistungen seitens des Bauhofs ohne
zusätzliche Kosten für den Nutznießer erfolgt sind. Mit der neuen
Gebührenordnung wurde der Auftrag nochmals präzisiert und eine
finanzielle Anpassung vorgenommen.-----
Das der Transport von Barrieren z.B. in Zukunft nicht mehr kostenlos erfolgt,
außer wenn es von Seiten der Polizei erforderlich ist, ist verständlich.
Allerdings möchten wir anmerken, dass es für manche Sportvereine eine
Herausforderung darstellt, und dies auch in unseren Augen besprochen
werden sollte. Wir gehen davon aus, dass das für die Kultur nicht anders sein
wird.“-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für
Drittpersonen“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufzuheben und mit
Wirkung zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnung „Gebühr für die
Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ wie folgt zu verabschieden: ----

Artikel 1 – Gegenstand der Verordnung -----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum
31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Ausführung von Arbeiten
durch die städtischen Dienste, die von Drittpersonen beantragt oder
verursacht werden, es sei denn, dass diese Ausführung Anlass gibt zur
Anwendung einer anderen Steuer- oder Gebührenordnung oder, dass sie
aufgrund eines Vertrages erfolgt. -----

Artikel 2 – Zahlungspflicht-----

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Ausführung der
Arbeiten beantragt oder verursacht. -----

Artikel 3 – Gebührenbefreiung-----

§1: Wenn es sich bei der Dienstleistung um die Lieferung und den Aufbau
von städtischem Material handelt, wird die Gebühr nicht gefordert:-----

1. wenn die Durchführung der Veranstaltung oder Aktion im Namen der
Stadt und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt
(Gemeindegremium) ausgeführt und ausdrücklich von den Gebühren
befreit wird. Den genauen Umfang der Gebührenbefreiung definiert das
Gemeindegremium.-----



2. im Rahmen der Verkehrssicherheit von Straßenumzügen oder Demonstrationen von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf öffentlichem Grund und ohne Einnahmen im Rahmen des Umzugs.-----

§2 Für durch das Gemeindegremium genehmigte Veranstaltungen auf öffentlichem Eigentum werden die strikt notwendigen Barrieren und Verkehrsschilder zur wirksamen Gewährleistung der öffentlichen Verkehrssicherheit (polizeiliche Befugnisse) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 5 – Gebührensätze-----

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

- a) Arbeitsstunde eines Meisters 64,50 €
 - b) Arbeitsstunde aller anderer Arbeiter 49,50 €
 - c) Einsatz eines LKWs (zzgl. Fahrer): pro Stunde 64,50 €
 - d) Einsatz eines LKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km 1,90 €
 - e) Einsatz eines PKWs (zzgl. Fahrer): pro Stunde 31,00 €
 - f) Einsatz eines PKWs außerhalb der Stadtgrenzen: pro km 0,90 €
 - g) Einsatz eines Baggerfahrzeuges (zzgl. Fahrer): pro Stunde 56,90 €
 - h) Einsatz einer Kehrmaschine oder eines Schlammsaugers (zzgl. Fahrer):
pro Stunde 118,90 €
 - i) Jedes sonstige technische Material: pro Stunde 56,90 €
 - j) Verwaltungskosten: pro Stunde 49,50 €
 - k) Aufstellen von Verkehrsschildern (je Veranstaltung oder Maßnahme-----
- Aufstellen Container, ...)..... 115,00 €
- Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.-----

Artikel 6 – Indexierung-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 7 – Fälligkeit-----

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.-----

Artikel 8 – Beitreibungsverfahren-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Artikel 9 – Aufsicht-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----



Zu 24 Abänderung von Gebührenordnungen:-----
b) Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums
durch Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen
sowie Fahrzeuge (G07) -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass bei der Anwendung der Gebührenordnung verschiedenen
Situationen erkannt wurden, die nicht eindeutig zugewiesen werden
konnten und daher einer Präzisierung bedürfen;-----
In Erwägung, dass manche Antragsteller den Antrag verspätet einreichen
teilweise erst bei Beginn der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums
und somit die Verwaltung gezwungen wird, Situationen schnellstens zu
regularisieren, was wiederum mit Mehraufwand verbunden ist;-----
In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer
Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;-----
In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich
zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;-----
Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitäts-
gutachtens vom 28. November 2022; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung „Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch
Bauzäune, Gerüste und Lager von Bau- und Werkstoffen“ mit Wirkung zum
31. Dezember 2022 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die
Gebührenordnung „Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch
Bauzäune, Gerüste, Lager von Bau- und Werkstoffen sowie Fahrzeuge“ wie
folgt zu verabschieden: -----

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum
31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des
öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager,
Fahrzeuge usw. sowie für die Reservierung von öffentlichem Eigentum im
Rahmen der Abwicklung von Arbeiten, Baustellen und Umzügen. -----

Artikel 2:-----
Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des
öffentlichen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:-----
a. Aufstellen von Gerüsten, ohne zusätzliche Reservierung des
öffentlichen Eigentums: pauschal 49,50 € für die Genehmigung.-----
b. Für Fahrzeuge (einschließlich Lift) bei Lieferungen oder Umzügen:-----
49,50 € pro Tag.-----
c. Für Arbeiten, Baustelleneinrichtungen und Aufsetzen von
Containern:-----
Einmalige Grundgebühr von 49,50 € zuzüglich: -----



- Pauschal 20,00 € pro Container pro angefangene Woche gerechnet ab dem Tag des Aufbaus. -----
 - 0,50 € pro m² pro Kalendertag mit einem Mindestsatz von 10,00 € für alle anderen Inanspruchnahmen.-----
Pro eingezeichnete Parkfläche wird pauschal eine Fläche von 10m² berechnet. -----
- d. Für Straßensperrungen (ausgenommen Versorgergesellschaften): ---
Einmalige Grundgebühr von 99,00 € zuzüglich-----
- pauschal 25,00 € für die Nutzung des öffentlichen Eigentums pro Tag. -----

Sollte im Rahmen jeglicher unter Artikel 2 aufgeführten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums das Erstellen eines Beschilderungsplanes seitens der Verwaltung erforderlich sein, so wird dem Antragsteller der Aufwand mit einer Pauschale von 99,00 € in Rechnung gestellt. -----

Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 25,00 € berechnet.-----

Bei Benutzung des öffentlichen Eigentums durch Versorgergesellschaften und deren Subunternehmer in Rahmen von Arbeiten wird keine Gebühr erhoben. Eine erste Verlängerung der Genehmigung ist kostenfrei. Jede weitere Verlängerung wird mit einem Betrag in Höhe von 25,00 € berechnet. Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. -----

Artikel 3:-----

Der Antrag muss schriftlich, spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten, eingereicht werden. -----

Bei zu spät eingereichtem Antrag wird der Betrag der Gebühr um diesen erhöht. -----

Artikel 4:-----

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommener Weise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis der durch den Antragsteller mitgeteilten Fläche. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, werden diese seitens der Verwaltung vor Ort geprüft und entsprechend angepasst. -----

Die durch die Verwaltung im Rahmen der Prüfung ermittelten Fläche ist für die Berechnung der Gebühr ausschlaggebend und verbindlich. -----

Artikel 5:-----

Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden. -----

Artikel 6:-----

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten. -----

Artikel 7:-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----



In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 8:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 24 Abänderung von Gebührenordnungen:-----

c) Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten (G10)-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt zwischen traditionellen Wochenmärkten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen zu unterscheiden;-----

In Erwägung, dass Veranstaltungen wie z.B. der Lambertusmarkt, der Weihnachtsmarkt oder das Erntedankfest, welche Traditionen aufrechterhalten, für die Stadt als Institution von besonderer Bedeutung und hohem Interesse sind und es sich empfiehlt diese Veranstalter von der Gebühr zu befreien;-----

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einhergeht;-----

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2022;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t einstimmig,

die Gebührenordnung „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnung „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten“ wie folgt zu verabschieden:

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum



31. Dezember 2025 eine Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten erhoben, es sei denn, dass diese Benutzung unter die Anwendung einer anderen Gebühr oder Steuer falle oder vertraglich genehmigt wurde. -----

Artikel 2: -----

Diese Gebühr wird durch den Benutzer geschuldet. -----

Artikel 3: -----

Der Betrag dieser Gebühr wird wie folgt festgelegt: -----

- 1,30 € pro Tag und pro m² benutzter Fläche für den Markt in der Oberstadt; -----
- 0,65 € pro Tag und pro m² benutzter Fläche für den Markt in der Unterstadt. -----

Für die Monate Januar und Februar werden keine Gebühren erhoben. -----

Artikel 4: -----

Für die Nutzung des öffentlichen Eigentums im Rahmen von marktähnlichen Veranstaltungen außerhalb der Wochenmärkte sind folgende Gebühren zu zahlen: -----

- Trödelmärkte bei denen Standgeld durch den Organisator erhoben wird: 150,00 € pro Markttag -----
- Lambertusmarkt: gebührenfrei -----
- Erntedankfest: gebührenfrei -----
- Weihnachtsmarkt: gebührenfrei -----

Für alle anderen Arten von Märkten gelten die in der Gebührenordnung G11 „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten“ aufgeführten Gebühren für Veranstaltungen. -----

Artikel 5: -----

Die Sätze sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. -----

Artikel 6: -----

Ab dem Augenblick der Benutzung ist die Gebühr zahlbar zu Händen der von der Stadt mit deren Eintreibung beauftragten Person. -----

Artikel 7: -----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. -----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben. -----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per



Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 8:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 24 Abänderung von Gebührenordnungen:-----
**d) Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums
mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei
Veranstaltungen und Festivitäten (G11)**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass bei der Anwendung der Gebührenordnung verschiedene
Situationen erkannt wurden, die nicht eindeutig zugewiesen werden
konnten und daher einer Präzisierung bedürfen;-----
In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer
Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;-----
In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich
zum Vorjahr auf 9,94% beläuft; -----
Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----
Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitäts-
gutachtens vom 28. November 2022; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen
Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden“ mit Wirkung zum
31. Dezember 2022 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die
Gebührenordnung „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen
Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei
Veranstaltungen und Festivitäten“ wie folgt zu verabschieden: -----

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum
31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten
Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände,
Ausstellungseinrichtungen, Schaustellerbuden und Schaulinien
sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten geschuldet wird.-----

Artikel 2:-----
Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum
in Anspruch nimmt.-----

Artikel 3:-----
Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer
öffentlichen Ausschreibung zugesprochen wurde.-----
Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das
öffentliche Eigentum benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit,
insofern bei der betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungs-



absicht vorliegt. -----

Artikel 4: -----

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt: -----

1) Kirmes OBERSTADT: -----

- 9,60 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände. -----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 241,60 €; -----
- 4,80 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden. -----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 120,80 €. -----
- 1.135,90 € pauschal für Frittenverkaufsstände -----

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 120,80 € berechnet. -----

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 120,80 € berechnet. -----

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird. -----

2) Kirmes UNTERSTADT: -----

- 4,80 € pro angefangenem m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände. -----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 120,80 €. -----
- 2,40 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden. -----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 60,40€. -----
- 567,95 € pauschal für Frittenverkaufsstände -----

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 60,40 € berechnet. -----

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 60,40 € berechnet. -----

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird. -----

3) Pfingstkirmes in KETTENIS -----

- gebührenfrei; -----

4) Zirkusunternehmen, für die durch das Gemeindegremium genehmigte -----

Dauer: -----

- bis 1.000 Sitzplätze: kostenlos; -----
- über 1.000 Sitzplätze: 784,10 €. -----

5) Karneval: -----

Für die Oberstadt: -----



- 9,60 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände. -----
- 4,80 € pro angefangenem m² für alle anderen Verkaufsstände.-----
- 1.135,90 € pauschal für Frittenverkaufsstände. -----

Für die Unterstadt:-----

- 4,80 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände. -----
- 2,40 € pro m² oder Bruchteil eines m² für alle anderen Verkaufsstände. -----
- 567,95 € pauschal für Frittenverkaufsstände.-----

Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Dauer der Karnevalstage erhoben.-----

6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen-----

Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche: -----

- kleiner als 2,5 m²: 25,00 € -----
- zwischen 2,5 m² und 10 m²: 75,00 € -----
- größer als 10 m²: 100,00 € -----

Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche:-----

- kleiner als 2,5 m²: 12,50 € -----
- zwischen 2,5 m² und 10 m²: 37,50 € -----
- größer als 10 m²: 50,00 € -----

Die Gebühr versteht sich pro angefangene Woche wobei der 1. Verkaufstag als Anfangstag gilt. -----

7) Veranstaltungen außerhalb der oben genannten Festivitäten:-----

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen wird eine Pauschalgebühr wie folgt berechnet: -----

- kleiner als 600 m²: 150,00 € -----
- zwischen 601 m² und 1.000 m²: 300,00 € -----
- größer als 1.000 m²: 450,00 € -----

Die Pauschale gilt pro Veranstaltungstag, an allen anderen Tagen der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums wird 50% der Gebühr berechnet. -----

Im Falle der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Privatpersonen für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeit, Geburtstag, usw.) in Verlängerung eines privaten Anwesens, auf welchem die Veranstaltung stattfindet, wird keine Gebühr erhoben.-----

Die Gebühr für die Sperrung einer Straße im Rahmen einer privaten Veranstaltung beläuft sich auf 99,00 €/Tag. In diesem Zusammenhang ist durch die Verwaltung eine entsprechende Polizeiverfügung zu erstellen.-----
Straßenfeste sind von dieser Gebühr befreit.-----

Artikel 5:-----

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht.-----

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe.-----



Die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums vor Geschäftsräumen im Rahmen von Geschäftseröffnungen, Tagen der offenen Tür, Geschäftsjubiläen sowie der Braderie ist kostenlos.-----

Artikel 6:-----

Für nachstehende Nutzung des öffentlichen Eigentums wird seitens des Antragstellers die Hinterlegung einer Kautions gefordert:-----

- Anbringen von Hinweisschildern oder -pfeilen auf dem Stadtgebiet: - 100,00 €-----
- Wiese Schönefeld zwischen Grillhütte und Kompostierungsanlage:--- 250,00 €-----
- Benutzung von öffentlichen Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen: 150,00 €-----

Die Kautions ist vor dem Veranstaltungsdatum auf das Konto der Stadtverwaltung zu entrichten.-----

Artikel 7:-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 8:-----

Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen.-----

Artikel 9:-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.-----

Artikel 8:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 24 Abänderung von Gebührenordnungen:-----

e) Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material (G13)-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums;-----

In Erwägung, dass das städtische Material prioritär den städtischen Diensten



für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie der durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird und eine Zurverfügungstellung an Dritte nur mit guter vorheriger Planung durchführbar ist;-----

In Erwägung, dass es wünschenswert ist, verschiedene öffentliche Behörden, städtische, karitative oder soziale Einrichtungen sowie ortsansässige VoG's bei der Organisation ihrer Veranstaltungen in gewissem Maße zu unterstützen;-----

In Erwägung jedoch, dass unter allen Umständen vermieden werden sollte, die städtischen Arbeiter als kostenlose Arbeitskraft zu nutzen; weshalb wiederum der Transport oder die Anschlüsse auch für o.e. Einrichtungen nicht zu befreien wäre;-----

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;-----

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2022;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen-----

- a) Kollegium: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;-----
- b) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens:-----
 - die städtischen Dienste-----
 - die städtischen Schulen-----
 - die Autonome Gemeindegemeinschaft TILIA-----
 - das ÖSHZ-----
 - die Heilige Familie der Franziskanerinnen-----
 - das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.)-----
- c) Andere Gemeinden: Andere Gemeinden, die Material für eigene kommunale Veranstaltungen benötigen;-----
- d) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;-----
- e) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindegremium anerkannt ist;-----
- f) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.-----
- g) Privatveranstalter: natürliche oder juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsichten, die im öffentlichen Raum auf dem Gebiet



der Stadt Eupen eine öffentlich zugängliche Veranstaltung durchführen.

Artikel 2 – Gegenstand der Verordnung-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben auf die Zurverfügungstellung von städtischem Material.-----

Die Stadt genehmigt die Zurverfügungstellung von städtischem Material im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfinden. Einzige Ausnahme bilden die „anderen Gemeinden“, gemäß Artikel 1c) vorliegender Verordnung.-----

Privatpersonen oder kommerziellen Gesellschaften kann für Privatvorhaben nur die zur Parkplatzreservierung notwendige Beschilderung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.-----

Das Kollegium kann die im vorstehenden Absatz genannte Genehmigung mit Begründung verweigern.-----

Artikel 3 – Zahlungspflicht -----

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt. -----

Artikel 4 – Einreichen eines Antrags-----

§1: Der Antrag muss schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Datum der gewünschten Zurverfügungstellung des städtischen Materials, eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Antrag abgelehnt oder der Betrag der Gebühr um diesen erhöht werden. -----

§2: Das Material wird prioritär den städtischen Diensten und den durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. -----

§3: Die Stadt kann in keinem Fall für die Folgen der Nichtverfügbarkeit des beantragten Materials verantwortlich gemacht werden, selbst wenn eine Bewilligung erteilt wurde. -----

§4: Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zurverfügungstellung von Material-----

- zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, wenn der Antragsteller das Material nicht mit gebührender Sorgfalt behandelt; -----
- zu verlängern bei hinreichend begründetem und unvorhersehbarem dringendem Bedarf. -----

Artikel 5 – Gebührenbefreiung -----

Die Gebühr wird nicht gefordert von den unter Artikel 1, Punkt b) bis f) aufgeführten Veranstaltern.-----

Artikel 6 – Nicht vorgesehene Fälle-----

In allen Fällen, in denen die Handhabung betreffend einen Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material nicht durch die vorliegende Gebührenordnung abgedeckt ist, obliegt die Entscheidung dem Gemeindegremium.-----

Artikel 7 – Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material -

1)	<u>Barrieren und Verkehrsschilder:</u>	
	pro Einheit pro Woche	3,80 €
	mit einem Mindestsatz von:	23,60 €
2)	<u>Verkehrskegel:</u> pro Kegel pro Woche	1,30 €
	mit einem Mindestsatz von:	23,60 €



der Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ für den Hauptanschluss. Für die Verteilung ist der Antragsteller selber zuständig. -----

Artikel 8 – Kautio -----

§1: Ungeachtet der unter Artikel 7, 18 vorgesehenen Kautio für die Zurverfügungstellung der Bühne, die immer gefordert wird, kann das Kollegium vom Begünstigten eine Kautionshinterlegung fordern, deren Betrag durch das Kollegium frei festgelegt werden kann.-----

§2: In diesem Falle muss der Zahlungsbeleg der Kautio dem städtischen Bediensteten, der für die Zurverfügungstellung des städtischen Materials verantwortlich ist, vorgezeigt werden. -----

§ 3: Die Kautio muss spätestens 3 Werktage vor der Zurverfügungstellung des Materials auf dem Konto der Stadtverwaltung hinterlegt sein. -----

§4: Die Kautio wird dem Begünstigten innerhalb von 15 Tagen nach Zurverfügungstellung des städtischen Materials erstattet, es sei denn, der Bedienstete, der für den Unterhalt des Materials verantwortlich ist, stellt Schäden fest und erstellt hierzu einen Bericht an das Kollegium.-----

§5: Unabhängig vom Vorhandensein einer Kautio, wird bei substantieller oder irreparabler Beschädigung von städtischem Eigentum der Neuwert in Rechnung gestellt. -----

§6: Die Rückgabe des städtischen Materials beim Bauhof erfolgt binnen 3 Tagen nach Ende der Veranstaltung.-----

Artikel 9 – Indexierung der Sätze-----

Die Sätze sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. -----

Artikel 10 – Nutzung des städtischen Materials-----

§1: Die Nutzung des Materials geschieht mit der gebührenden Sorgfalt. Die Begünstigten respektieren die besonderen Bedingungen zur Nutzung oder zur Inanspruchnahme, die in besonderen Verordnungen festgehalten oder gegebenenfalls durch das Kollegium beschlossen worden sind. Ebenso respektieren sie die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung.-----

§2: Unabhängig von der Art des ausgeliehenen Materials haftet der Ausleiher hierfür von der Übernahme bis zur Rückgabe.-----

Nach der Rückgabe des zur Verfügung gestellten Materials wird eine Bestandsaufnahme (Zustandsbericht) durch den städtischen Bediensteten erstellt. -----

Jede Übertragung des Materials an Dritte ist strikt verboten. -----

Für jegliche Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des geliehenen Materials hervorgerufen wurden, kann die Stadt Eupen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, in welcher Form auch immer. -----

§3: Außer gegenteiliger Bemerkung des Antragstellers bei Zurverfügungstellung des Materials wird dieses als Material in gutem Zustand betrachtet. Im Falle einer Zustandsverschlechterung oder eines Verlustes des Materials werden die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz dieses Materials beim Antragsteller eingefordert oder automatisch vom Betrag der Kautio abgehoben, wenn eine Kautio hinterlegt wurde. Ist dieser Betrag höher als die Kautio, muss der Mehrpreis durch die Nutzer beglichen werden. -----



Bei Beschwerden sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.----

§4: Jeglicher Transport von Pflanzen erfolgt in einem geschlossenen Fahrzeug. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Pflanzen unter angemessenen Bedingungen zu halten. Bei Frost und Kälte werden keine Pflanzen zur Verfügung gestellt. -----

§5: Es ist verboten an den Ausstellungswänden etwas festzunageln oder anzuheften. -----

Die Antragsteller unterschreiben eine Erklärung, wonach sie die Stadt von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinden -----

Artikel 11 – Fälligkeit-----

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten. -----

Jede nicht beglichene Forderung bringt automatisch die Aussetzung jeder künftigen Zurverfügungstellung von städtischem Material an die betroffene Einrichtung und/oder an die physische Person mit sich, die den Antrag auf Zurverfügungstellung gestellt hat.-----

Artikel 12 – Beitreibungsverfahren-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.-----

Artikel 13 – Aufsicht-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt-----

Die Punkte 25 a und 25 b wurden nach Punkt 4 behandelt. -----

Zu 26 Bewilligung eines Sonderzuschusses: Kgl. Schachklub Rochade Eupen-Kelmis V.o.G. -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisaufnahme der Anfrage des Kgl. Schachklubs Rochade Eupen-Kelmis auf Bewilligung eines Sonderzuschusses, anlässlich der Teilnahme am Schach-Europapokal der Vereinsmannschaften in Mayrhofen (Österreich) vom 2. bis 9. Oktober 2022;-----

In Erwägung, dass der Schachklub Rochade Eupen-Kelmis an diesem Schach-Europapokal teilgenommen hat; -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 125,00 € zu Gunsten des Schachklubs Rochade Eupen-Kelmis als
Sonderzuschuss für die Teilnahme am Schachturnier in Mayrhofen
(Österreich).-----

**Zu 27 Bewilligung eines KIP-Zuschusses an die Kgl. Stadtwache Grün-
Weiß Eupen-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183
betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten
Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des stellvertretend für die Traditions-Karnevalsvereine
durch die Kgl. Stadtwache Grün-Weiß Eupen eingereichten Antrages auf
finanzielle Unterstützung der Stadt für die Gestaltung und den Druck eines
Flyers zur Bewerbung des Eupener Karnevals und seiner Vereine; -----

In Erwägung, dass das Projekt -----

- auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfindet,-----
- einen publikumsorientierten Charakter hat oder zur Anwerbung neuer
Mitglieder geeignet ist,-----
- der Öffentlichkeit zugänglich ist,-----
- und zu keinem Doppelangebot führt;-----

In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für das Projekt auf 454 € für die
Gestaltung und den Druck des Faltblattes beläuft; -----

In Erwägung, dass das Projekt somit über das KIP-Programm bezuschusst
werden kann;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

eine Bezuschussung in Höhe von 50% der effektiven Projektkosten bei einem
Maximalbetrag von 227,00€ im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte zu
gewähren.-----

**Zu 28 Jährliche Organisation auf der Grundlage des Stellenkapitals für
das Schuljahr 2022/2023-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung
der Gesetze über Verwah- und Primarschulwesen;-----

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der
subventionierten Personalmitglieder des offiziell subventionierten
Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-



Sozialen Zentren; -----
Aufgrund des Grundschuldekretes vom 26. April 1999, angepasst durch das Dekret vom 30. Juni 2003 über die dringenden Maßnahmen im Unterrichtswesen;-----

Aufgrund des Dekretes vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate; ----

Aufgrund des Dekretes vom 18. Juni 2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018 – Chefsekretäre in den Regelgrundschulen; -----

Nach Kenntnisnahme der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;-----

In Erwägung, dass als Stichtag der 15. März 2022 zur Festlegung des Stellenkapitals des folgenden Schuljahres gilt, bzw. eine Neuberechnung stattfindet bei Erreichen von Schwellen bei Schülerrückgang oder Schülerzuwachs von einer Stelle;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Unterricht in den städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2022/2023 wie folgt zu organisieren:-----

1. Schulgruppe – Grundschule Oberstadt:-----
Kindergarten:-----162 Kinder

. Vorgegebenes Stundenpaket -----

Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:-----217 Einheiten

. Verwendung des Stundenpaketes: -----

- 7 Vollzeitstellen -----

- 1 Halbzeitstelle-----

- 1 Viertelstelle-----

2 Kindergartenassistentin mit je 27 Wochenstunden (27/36) -----

Primarschule:-----285 Kinder

. Vorgegebenes Stundenpaket -----

Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:-----348 Einheiten

zuzüglich der Stunden des Schulleiters:----- 24 Einheiten

zuzüglich Projektstunden----- 6 Einheiten

zuzüglich Umwandlung des Stellenkapitals -----

Chefsekretär – Schulentwicklung----- 6 Einheiten

zuzüglich Solidaritätsstunden aus dem Kindergarten 12 Einheiten-----

Insgesamt:-----396 Einheiten

. Verwendung des Stundenpaketes: -----

- 1 Schulleiter ohne Klasse -----

- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden-----

- 9 Vollzeitstellen -----

- 3 Dreiviertelstellen -----

- 6 Halbzeitstellen -----

- 1 Stelle für 16 Stunden -----

- 1 Stelle für 2 Stunden-----



2 Chefsekretäre mit je 18 Wochenstunden (36/36)	-----	
2. Schulgruppe – Grundschule Unterstadt:	-----	
Kindergarten:	-----	50 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	-----	77 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----	
- 2 Vollzeitstellen	-----	
- 1 Dreiviertelstelle	-----	
1 Kindergartenassistentin zu 18 Wochenstunden (18/36)	-----	
Primarschule:	-----	121 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	-----	150 Einheiten
Insgesamt:	-----	150 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----	
- 1 Fachlehrer für die Zweitsprache für 18 Stunden	-----	
- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden	-----	
- 3 Vollzeitstellen	-----	
- 3 Dreiviertelstellen	-----	
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36)	-----	
3. Schulgruppe – Grundschule Kettlenis:	-----	
Kindergarten:	-----	114 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	-----	168 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----	
- 3 Vollzeitstellen	-----	
- 4 Dreiviertelstellen	-----	
2 Kindergartenassistentin mit je 27 Wochenstunden (27/36)	-----	
Primarschule:	-----	217 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	-----	282 Einheiten
zuzüglich der Stunden des Schulleiters:	-----	24 Einheiten
zuzüglich der Stunden Umwandlung Stellenkapital		
Chefsekretär - Schulentwicklung	-----	6 Einheiten
Insgesamt:	-----	312 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----	
- 1 Schulleiter ohne Klasse	-----	
- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden	-----	
- 8 Vollzeitstellen	-----	
- 4 Dreiviertelstellen	-----	
- 1 Halbzeitstelle	-----	
1 Chefsekretärin mit 27 Wochenstunden (27/36)	-----	
4. Schulgruppe – Grundschule für französischsprachige Kinder	-----	
Kindergarten:	-----	66 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----	
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	-----	98 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----	
- 3 Vollzeitstellen	-----	



- 1 Halbzeitstelle-----
1 Kindergartenassistent zu 27 Wochenstunden (27/36)-----
Primarschule:-----136 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket-----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:-----168 Einheiten
zuzüglich der Stunden des Schulleiters:-----24 Einheiten
zuzüglich der Stunden für Projekte-----12 Einheiten
Insgesamt:-----204 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:-----
- 1 Schulleiter ohne Klasse-----
- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden-----
- 5 Vollzeitstellen-----
- 1 Dreiviertelstelle-----
- 1 Stelle für 21 Stunden-----
- 1 Stelle für 15 Stunden-----
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36)-----
Die Stadt Eupen hat zum erwirtschafteten Stellenkapital einen Dreiviertelstundenplan (18/24) für Projekte erhalten, die für Sprachenprojekte in der Grundschule für französischsprachige Kinder und in der Grundschule Oberstadt eingesetzt werden. Dieser Stundenplan ist in der obigen Aufstellung mit einberechnet.-----
Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde das Amt des Fachlehrers in Förderpädagogik für die Grundschulen geschaffen. Diese Fachlehrer mit Spezialausbildung werden für die niederschwellige Förderung eingesetzt.----
Der Stadt Eupen stehen für das Schuljahr 2022/2023 3½ Vollzeitstellen zur Verfügung, die sich auf Grund der Schülerzahlen wie folgt verteilen:-----
Grundschule Kettenis: 1 Stelle-----
Grundschule Oberstadt: 1,5 Stellen-----
Grundschule Unterstadt: eine halbe Stelle-----
Französische Schule: eine halbe Stelle-----
Eine Vollzeitstelle im Kindergarten beträgt 28/28, in der Primarschule 24/24, für den Fachlehrer in Förderpädagogik 38/38 und für die Chefsekretäre und Kindergartenassistenten 36/36.-----
Wie bereits im letzten Schuljahr erhält der Schulträger Stadt Eupen im Rahmen des Dekrets zur Förderung der Unterrichtssprache für erstankommende Schüler Stellenkapital. Für das Schuljahr 2022/2023 beläuft sich dieses Stellenkapital auf 5 Vollzeitstellen in den Kindergärten und 6½ Vollzeitstellen in den Primarschulen sowie noch zusätzlich ¾ Vollzeitstelle in der Primarschule hinzu für die Eingliederung von erstankommenden Schülern in den Regelunterricht.-----
Außerhalb des Stellenkapitals stehen den Schulen zusätzlich noch folgende BVA-Stellen zur Verfügung:-----
- Kindergarten Kettenis: ¼ Vollzeitstelle – Zweitsprachenprojekt, sowie ½ Vollzeitstelle – Projekt Achtsamkeit-----
- Kindergarten Oberstadt: 1 Vollzeitstelle (36/36) Aufseher-Erzieher, sowie ¼ Vollzeitstelle für das Projekt Forschen und Experimentieren im Kindergarten-----



- Campus Unterstadt (Grundschule Unterstadt und Grundschule für französischsprachige Kinder): ½ Vollzeitstelle als Koordinator für den Aufbau eines neuen Schulzentrums -----
 - Primarschule Unterstadt: ¼ Vollzeitstelle für das Projekt Medien -----
 - Kindergarten für französischsprachige Kinder: ½ Vollzeitstelle für die Vorbereitung eines bilingualen Kindergartens. -----
- Im Rahmen der Projekte, die für das Schuljahr 2022/2023 angefragt wurden, hat die Stadt Eupen für die Kindergärten 92 Stunden und für die Primarschulen 34 Stunden über Sonderaufträge erhalten. -----
- Im Schuljahr 2022/2023 wird im Kindergarten das Amt als Lehrer für fremdsprachliche Aktivitäten eröffnet und die Stadt Eupen erhält insgesamt 20 Stunden. -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: ---

Frage von Frau Ratsmitglied Céline Schunck (PFF-MR) betreffend die Weihnachtsbeleuchtung der Stadt Eupen -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2022 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----

B) Nicht öffentliche Sitzung
